MIT ALLERHÖCHSTER BEWILLIGUNG.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 161. Freitag den 12. Juli 1844.

Schlesische Chronik.

Heute wird Nr. 55 des Beiblattes der Breslauer Zeitung „Schlesische Chronik", ausgegeben. Inhalt: 1) Breslau, Brieg, Reichenstein, Bunzlau, Freistadt. 2) Bitte um Belehrung. 3) Berichtigung einer Berichtigung.

Inland.

Berlin, 9. Juli. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem katholischen Pfarrer Lange zu Adersleben, Kreis Oschersleben, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; so wie den Brüdern Andreas, Philipp und Georg Müller zu Merxheim die Rettungsmedaille mit dem Bande; und dem hiesigen praktischen Arzte Dr. Johann Gottlieb Schmidt den Charakter als Sanitäts-Rath zu verleihen; so wie den bisherigen Oberlehrer Professor Ziegler zu Posen zum Direktor des Gymnasiums zu Lissa zu ernennen. — Der bisherige Privat-Docent Dr. Troschel hierselbst ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der hiesigen Universität, und der bisherige Privat-Docent Dr. Schmölders, gegenwärtig zu Breslau, zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt worden. (S. vorgestr. Bresl. Ztg. „Lokales.")

Der Präsident des Handelsamts, v. Rönne, ist von Stettin hier angekommen. Der evangelische Bischof und General-Superintendent der Provinz Brandenburg, Dr. Neander, ist nach Kösen, und der K. Russische Wirkliche Geheime Staatsrath Daschkow nach Leipzig von hier abgegangen.

Die Ziehung der ersten Klasse 90ster Kgl. Klassen-Lotterie wird nach planmäßiger Bestimmung den 18ten d. M., früh 7 Uhr, ihren Anfang nehmen; das Einzählen der sämmtlichen 85,000 Ziehungsnummern aber, nebst den 4000 Gewinnen gedachter erster Klasse schon den 17ten d. M., Nachmittags 3 Uhr, durch die Kgl. Ziehungs-Kommissarien öffentlich und im Beisein der dazu besonders aufgeforderten beiden Lotterie-Einnehmer Stadtrath Seeger hierselbst und Roch aus Magdeburg im Ziehungssaal des Lotteriehauses stattfinden.

Die Königl. Kabinets-Ordre vom 28sten v. Mts. über das Verfahren in Ehesachen lautet wie folgt: „Ich habe auf das Gutachten des Staatsraths die beifolgende, aus dem früheren Gesetzentwurfe über die Ehescheidungen ausgesonderte Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vollzogen, da Meiner ursprünglichen Absicht gemäß die Verbesserung des Verfahrens den Abänderungen der Ehescheidungsgründe und der rechtlichen Folgen der Ehescheidung vorangehen soll. Ueber diese Abänderungen will Ich zu seiner Zeit noch das Gutachten der Stände vernehmen. Zur gründlichen Vorbereitung des hierüber zu erlassenden Gesetzes sollen die Erfahrungen der Gerichte über die Erfolge des verbesserten Verfahren in Ehesachen gesammelt und Mir von Zeit zu Zeit durch den Justizminister eingereicht werden. Ich werde nicht nur die gesammelten Resultate den Landtagen vorlegen lassen, sondern habe auch beschlossen, daß der vollständige, die Ehescheidungsgründe und die rechtlichen Folgen der Ehescheidung umfassende Gesetzentwurf mit den nach den Ergebnissen der Berathungen des Staatsraths abgefaßten Motiven zur Publizität gebracht werde. Sie, die Justizminister Mühler und v. Savigny, haben zu dem Ende das Erforderliche in ihren Ressorts zu veranlassen. Dieser Mein Befehl ist mit der gegenwärtigen Verordnung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sanssouci, den 28. Juni 1844.

Friedrich Wilhelm.

Die Verordnung lautet wie folgt:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. Da die bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Ehesachen zu einer wurdigen und zweckmäßigen Behandlung derselben sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf Antrag Unseres Staatsministeriums, nach vernommenen Gutachten Unseres Staatsraths, für diejenigen Landestheile, in denen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichtsordnung gelten, was folgt: § 1. (A. Verfahren im Allgemeinen. I. Gerichte für Ehesachen.) In allen Prozessen, welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe zum Gegenstande haben, soll die Gerichtsbarkeit künftig den Obergerichten zustehen. Die in den §§ 37 und 288 des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung dem persönlichen Richter des Ehemanns überwiesene Gerichtsbarkeit in den vorgenannten Prozessen wird hierdurch wieder aufgehoben. § 2. Die Appellation von einem Ober-Landesgerichte an ein Kollegium, welches an einem andern Orte seinen Sitz hat, findet in den im § 1 bezeichneten Sachen nicht ferner statt. In denjenigen Ober-Landesgerichten, in welchen ein zweiter Senat nicht besteht, soll ein solcher für diese Appellationen eingerichtet werden. § 3. In jeder für Sachen der im § 1 bezeichneten Art bestimmten Gerichtssitzung müssen in erster Instanz wenigstens fünf, in zweiter wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden, anwesend sein. § 4. Bei jedem Ehegericht erster Instanz ist ein Staatsanwalt zu bestellen, welcher in den Prozessen wegen Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe, durch alle Instanzen das öffentliche Interesse wahrzunehmen hat. Derselbe darf nicht Mitglied der Gerichte, vor welchen er aufzutreten hat, und nicht Justizkommissarius sein. § 5. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nichtige Ehen, die durch den Richter oder sonst zu seiner Kenntniß kommen (§§ 950. 951. Tit. 1. Th. II. Allgemeines Landrecht) anzufechten. § 6. In allen anderen in dem § 1 bezeichneten Prozessen ist der Staats-Anwalt zu den vorkommenden Verhandlungen von Amtswegen zuzuziehen. § 7. Er ist in solchen Prozessen (§ 6.) zu allen Erklärungen und Anträgen, welche sich auf die Aufrechthaltung der Ehe beziehen, jedoch nicht zur Einlegung von Rechtsmitteln, ermächtigt. § 8. Wenn nach dem Ermessen des Staats-Anwalts Rechte und Interessen der Kinder in dem Ehe-Prozesse wahrzunehmen sind, so hat er die Bestellung eines Kurators derselben bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Bis das Vormundschaftsgericht dem Antrage stattgegeben hat, liegt dem Staatsanwalte selbst die Wahrnehmung dieser Rechte und Interessen ob. § 9. Bei allen gerichtlichen Verhandlungen in Ehesachen ist ein verpflichteter Protokollführer zuzuziehen. § 10. (II. Sühneversuch vor der Ehescheidungsklage.) Die Ehescheidungsklage kann erst dann angenommen werden, wenn durch ein Attest des kompetenten Geistlichen nachgewiesen wird, daß er auf die Anzeige des Ehegatten, welcher die Scheidung beabsichtigt, die Sühne versucht hat, dieser Versuch aber fruchtlos geblieben ist. § 11. Beide Theile sind verbunden, sich zu diesem Sühneversuch vor dem Geistlichen zu gestellen. Nöthigenfalls ist der verklagte Theil dazu durch seinen persönlichen Richter anzuhalten. Das Ausbleiben des klagenden Theils wird als Zurücknahme seiner Anzeige betrachtet. § 12. Bei gemischten Ehen ist jeder Theil nur vor dem Geistlichen seiner Confession zu erscheinen verbunden. Das Attest (§ 10) wird in diesem Fall von dem Geistlichen jeder Confession besonders ausgestellt. § 13. Das Attest muß ertheilt werden, wenn seit der an den Geistlichen zuerst ergangenen Anzeige (§ 10) vier Monate verflossen sind, ohne daß die versuchte Sühne zu Stande gekommen ist. § 14. Bei Sühneversuchen zwischen jüdischen Eheleuten vertritt ein Rabbiner die Stelle des Geistlichen. § 15. Wenn der verklagte Theil edictaliter vorzuladen ist, so bedarf es keines der Klage vorhergehenden Sühneversuchs. § 16. (III. Prozeßverfahren. 1) Erste Instanz.) Die auf Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe gerichtete Klage ist dem verklagten Theile und dem Staatsanwalte mitzutheilen. Zugleich ist ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts, zu deren Beantwortung durch den verklagten Theil, anzusetzen. Derselbe hat die Wahl, statt in diesem Termine zu erscheinen, vor oder in demselben eine Klagebeantwortung einzureichen. Von der Klagebeantwortung erhält der klagende Theil und der Staatsanwalt Abschrift. § 17. Klage und deren Beantwortung muß zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden, oder, wenn sie schriftlich eingereicht wird, und die Partei nicht selbst zum Richter-Amte befähigt ist, von einem Justiz-Kommissarius abgefaßt sein. § 18. Wird eine Widerklage angebracht, so sind auf dieselbe die in den §§ 16 und 17 gegebenen Vorschriften anzuwenden. § 19. (Verhandlung der Sache.) Ist die Beantwortung (§§ 16—18) eingegangen oder der dazu bestimmte Termin versäumt worden, so hat das Ehegericht zunächst zu prüfen, ob nach den Umständen zn erwarten ist, daß die Parteien freiwillig vor dem Kollegium persönlich erscheinen werden. § 20. Die Parteien können zu diesem persönlichen Erscheinen nur dann wider ihren Willen angehalten werden, wenn das Ehegericht solches zur Erforschung der Wahrheit für erforderlich erachtet, oder begründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die Aussöhnung der Parteien werde bewirkt werden. Jedoch sind selbst in diesen Fällen solche Parteien davon zu befreien, welchen das Erscheinen vor dem Kollegium wegen Krankheit, Armuth, Entfernung, Dienstverhältnissen oder aus ähnlichen Gründen nach richterlichem Ermessen nicht anzusinnen ist. § 21. Ist das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Kollegium zu erwarten, oder können beide nach § 20 dazu angehalten werden, so ergeht sofort an dieselben und an den Staatsanwalt die Ladung zur Verhandlung der Sache vor dem Kollegium. § 22. Ist nur der eine Theil persönlich zu erscheinen verhindert, so kann, wenn die im § 20 angegebenen Zwecke des persönlichen Erscheinens vor dem Kollegium durch Vorforderung des andern Theils zu erreichen sind, auch dieser allein dazu angehalten werden. § 23. Wenn beide Parteien oder auch eine derselben weder freiwillig vor dem Kollegium erscheinen, noch dazu angehalten werden können, so sind zuvörderst die Erklärungen solcher Parteien durch einen Kommissarius oder durch Requisition eines andern Gerichts aufzunehmen. § 24. Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte, findet bei dieser Vernehmung (§ 23) nicht Statt, sondern es haben sich nöthigenfalls die Gerichtspersonen zu ihnen zu begeben. § 25. In den Fällen des § 23 ergeht die Ladung zur Verhandlung vor dem Kollegium (§ 21) erst dann, wenn die vor dem Kommissarius oder dem requirirten Gericht abgegebenen Erklärungen eingegangen und vollständig befunden worden sind. Bei dieser Verhandlung können diejenigen Parteien, deren persönliches Erscheinen vor dem Kollegium nach §§ 20 und 22 nicht verordnet wird, durch Bevollmächtigte oder zugeordnete Assistenten sich vertreten lassen. § 26. Die Verhandlung vor dem Kollegium (§ 21) geschieht in der Regel vor denselben Mitgliedern, welche in der Sache zu erkennen haben. Sie beginnt mit dem Vortrage des wesentlichen Inhalts der Akten durch ein Mitglied des Kollegiums. § 27. Demnächst sind die Parteien oder deren Bevollmächtigte und der Staats-Anwalt mit ihren Erklärungen und Anträgen zu hören. Dieselben haben in diesem Termine auch ihre Rechts-Ausführungen mündlich vorzutragen. § 28. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten; es ist aber auch jedes Mitglied des Gerichts durch den Vorsitzenden oder

mit dessen Genehmigung Fragen zu stellen berechtigt. § 29. Der wesentliche Inhalt der Verhandlung und diejenigen Erklärungen, deren Aufzeichnung von einer Partei oder deren Bevollmächtigten oder von dem Staatsanwalte besonders beantragt wird, sind zu Protokoll zu nehmen. § 30. Nach dem Schlusse der Verhandlung hat das Gericht, wenn die Sache spruchreif ist, zu erkennen, sonst aber das zur Fortsetzung derselben Erforderliche zu beschließen. Das Erkenntniß oder der Beschluß ist sofort bekannt zu machen. Es steht dem Gerichte aber auch frei, die Entscheidung zu einer weitern Berathung auszusetzen. In welchen Fällen die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen ist, bestimmt der § 70. § 31. Auf gleiche Weise (§§ 26—30) ist in den etwa nöthigen ferneren Terminen zur Fortsetzung und zum Schluß der Verhandlung, besonders nach einer stattgefundenen Beweisaufnahme zu verfahren. § 32. Die Parteien können in jeder Lage des Prozesses zum persönlichen Erscheinen vor dem Ehegerichte angehalten werden, soweit solches nach § 20 zulässig ist. § 33. Sie sind berechtigt, vor dem Kollegium und vor dem Kommissarius (§ 23) sich der Hülfe von Rechtsbeiständen zu bedienen. § 34. Erscheint der klagende Theil in einem vor dem Ehegerichte oder vor dem Kommissarius anberaumten Termin weder persönlich, noch in den Fällen, wo solches zulässig ist, durch einen Bevollmächtigten, oder trägt er ausdrücklich auf Sistirung des Prozesses an, so wird die Sache nur dann fortgesetzt, wenn die Anträge des verklagten Theils solches nöthig machen, oder der klagende Theil die Wiederaufnahme des Prozesses nachsucht. § 35. (Beweisaufnahme.) Der Beweis ist unter Zuziehung des Staatsanwalts in der Regel vor dem versammelten Ehegerichte, und nur, wenn dies aus besondern Gründen, z. B. wegen Entfernung der Zeugen, nach richterlichem Befinden nicht angemessen ist, durch Kommissarien oder durch Requisition aufzunehmen. § 36. Das Ehegericht hat zu dem Termine der Verhandlung zur Sache (§§ 21 und ff.) auch die Zeugen vorladen zu lassen, wenn es die Sache durch die Klage und deren Beantwortung, oder im Falle des § 23 durch die Erklärungen der Parteien dazu hinlänglich vorbereitet findet. § 37. Die Parteien können der Beweisaufnahme, insbesondere den Zeugenverhören, durch Bevollmächtigte, und, sofern das Gericht kein Bedenken dabei findet, persönlich beiwohnen. § 38. (Gerichtliche Sühneversuche.) Gerichtliche Sühneversuche kann das Ehegericht in Ehescheidungssachen, so oft es solche angemessen findet, vor sich selbst, wenn dies nach § 20 zulässig ist, oder durch Kommissarien, insbesondere durch den persönlichen Richter der Ehegatten, mit oder ohne Zuziehung von Geistlichen, vornehmen. § 39. (Grundsätze über den Beweis.) In Ermangelung eines nach positiven Beweisregeln vollständig geführten Beweises hat das Ehegericht nach seiner, aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, ob und in wie weit der für die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe angegebene Grund bewiesen ist. § 40. Durch Zugeständniß, es mag in dem Prozesse oder vorher erklärt sein, kann der Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe nur insofern bewiesen werden, als dasselbe geeignet ist, dem Ehegerichte die Ueberzeugung von der Wahrheit der zugestandenen Thatsache zu verschaffen. § 41. Der nothwendige Eid findet, so weit er nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zulässig ist, auch über Thatsachen statt, welche den Grund der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe darthun sollen, jedoch nur, wenn über diese Thatsache demjenigen, welcher den Eid zu leisten hat, die Wahrheit aus eigner Wissenschaft bekannt sein muß. § 42. Jede Partei kann zur Führung dieses Beweises (§ 41) Anträge auf einen von ihr oder dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; das Ehegericht hat aber, ohne an solche Anträge oder an das Erbieten des Gegners zum Eide gebunden zu sein, nach Maßgabe des § 41 darüber zu erkennen, und die Ableistung darf erst, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen. § 43. Mit einer weiteren, als der im § 42 vorgeschriebenen Wirkung, ist der Antrag auf einen abzuleistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, zum Beweise des Grundes der Scheidungs-, Ungültigkeits- oder Nichtigkeitsklage nicht zulässig. § 44. Im Falle der Kontumaz des verklagten Theils ist anzunehmen, daß er diejenigen Thatsachen bestreite und diejenigen Urkunden nicht anerkenne, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe dienen sollen. § 45. Das Ehegericht ist aber befugt, den verklagten Theil durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, vor dem Kollegium oder dessen Kommissarius (§§ 20, 22 bis 24, 32) zu erscheinen, um über den Hergang der Sache vernommen zu werden, wenn es solches zur Erforschung der Wahrheit für angemessen erachtet. § 46. Die rechtlichen Folgen des Ausbleibens des edictaliter vorgeladenen verklagten Theils sind nach den bestehenden Vorschriften zu beurtheilen. § 47. In Ansehung derjenigen Thatsachen, welche nicht zur Feststellung des Klagegrundes (§§ 39 bis 44) dienen sollen, wird an den bestehenden Beweisregeln nichts geändert. § 48. [2) Zweite Instanz.] Auf die rechtzeitig angemeldete Appellation ist ein Termin zur Rechtfertigung derselben, und wenn diese erfolgt ist, zur Beantwortung der Rechtfertigung vor einem Deputirten des Gerichts erster Instanz anzuberaumen. § 49. Von der Rechtfertigung der Appellation und deren Beantwortung gilt Alles, was in den §§ 16 und 17 über die Klage und Klagebeantwortung bestimmt ist. § 50. Hiernächst gehen die Akten an das Gericht zweiter Instanz, welches entweder sofort erkennt, oder die etwa nöthige neue Verhandlung oder Beweisaufnahme veranlaßt, aber auch befugt ist, die Verhandlungen der erstan Instanz vor sich wiederholen zu lassen, wenn es solches zu seiner Information nöthig findet. § 51. Die Vorschriften §§ 19, 47 sind auch für das Ehegericht zweiter Instanz und für die Verhandlungen vor demselben maßgebend. § 52. [3) Dritte Instanz.] In Ansehung der Formen des Verfahrens in dritter Instanz verbleibt es bei den jetzt bestehenden Vorschriften. Der Staatsanwalt hat in dritter Instanz seine Anträge und Erklärungen schriftlich einzureichen. § 53. (Gemeinsame Bestimmungen für alle Instanzen.) Bis zur Rechtskraft des Ehescheidungs-Urtheils kann die Klage zurückgenommen werden. Die auf diese Klage ergangenen Urtheile verlieren alsdann in allen Bestimmungen ihre rechtliche Wirknng, und die Thatsachen, aus welchen geklagt worden, können als selbstständiger Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden. § 54. Die vorstehenden Bestimmungen (§§ 16—52) finden auch auf Prozesse Anwendung, wodurch nichtige Ehen von Amtswegen getrennt werden sollen, jedoch mit den Maßgaben, die daraus folgen, daß in solchen Fällen der Staatsanwalt als Kläger und beide Ehegatten als Verklagte anzusehen sind. Der Staatsanwalt ist in solchen Fällen bei Einlegung der Appellation und Revision an die Frist von sechs Wochen gebunden. § 55. [4) Interimistikum.] Die Regulirung des Interimistikums kann in den gesetzlich dazu geeigneten Fällen nachgesucht werden, sobald die Anzeige zum Zweck des Sühneversuchs (§ 10) erfolgt ist. Der Geistliche hat hierüber auf Verlangen ein Attest zu ertheilen. § 56. Zur Regulirung des Interimistikums ist nur das Ehegericht erster Instanz befugt, welches jedoch die Instruktion desselben kommissarisch, namentlich durch den persönlichen Richter, führen lassen kann. § 57. Auf das Verfahren dabei finden nicht die in der gegenwärtigen Verordnung für den Eheprozeß vorgeschriebenen eigenthümlichen Bestimmungen (§§ 16—46), sondern die bestehenden Regeln Anwendung. § 58. Wenn das Interimistikum vor Anstellung der Ehescheidungsklage festgesetzt wird, so hat das Ehegericht die Fristen zu bestimmen, mit deren Ablauf es seine Kraft verliert, wenn die Klage nicht angestellt ist. § 59. Auch erlöscht dasselbe in diesem Falle, wenn die Klage durch ein Dekret zurückgewiesen wird. § 60. Gegen die von dem Ehegerichte ausgesprochene Festsetzung des Interimistikums findet kein Rechtsmittel, auch nicht der Rekurs statt. § 61. (B. Besonderes Verfahren bei der Scheidung wegen böslicher Verlassung. 1) Wenn der beklagte Theil erreichbar ist.) Der Ehescheidungsklage wegen böslicher Verlassung muß, wenn der Aufenthalt des angeblich abtrünnigen Theils bekannt und erreichbar ist (§ 688. Tit. I. Thl. II. A. L. R.), der Versuch des persönlichen Gerichts vorangehen, die Herstellung des ehelichen Lebens zu bewirken. § 62. Wird das Gericht von dem verlassenen Ehegatten deshalb angegangen, so hat es durch den kompetenten Geistlichen oder, sofern dies wegen Abwesenheit eines der Ehegatten unausführbar ist, durch einen andern Geistlichen, binnen einer dafür zu bestimmenden Frist, die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens zu versuchen. § 63. Bleibt dieser Versuch fruchtlos, so hat das Gericht dem angeblich abtrünnigen Theile die Herstellung des ehelichen Zusammenlebens binnen einer bestimmten Frist anzubefehlen. § 64. Erst, wenn diese Frist verstrichen ist, ohne daß der Befehl befolgt worden, findet die Ehescheidungsklage statt. § 65. Dieser Klage muß ein geistlicher Sühneversuch (§§ 10—14) vorangehen. § 66. Die Regulirung des Interimistikums kann in Antrag gebracht werden, sobald die gerichtliche Verfügung zur Herstellung des ehelichen Lebens (§ 63) nachgesucht wird, und es finden auch hier die §§ 55—60 Anwendung. § 67. Wegen der Nichtbefolgung des gerichtlichen Befehls (§ 63, 64) für sich allein, soll das Ehegericht die Ehescheidung nicht aussprechen; es soll vielmehr, unter Mitwirkung des Staatsanwalts, aus den Umständen, und aus den nach Befinden zu erfordernden Erklärungen der Partheien, zu ermitteln suchen, ob in der That eine bösliche Verlassung vorhanden ist, oder ob diese bloß vorgegeben wird. § 68. [2) Wenn der beklagte Theil nicht erreichbar ist.] Ist der angeblich abtrünnige Ehegatte nicht erreichbar (§ 61), so bleibt es in Betreff des Ediktalverfahrens bei den jetzt geltenden Bestimmungen (§§ 688 u. f. Tit. I. Th. II. A. L. R.) § 69. Wenn der verklagte Theil auf die an ihn ergangene öffentliche Vorladung des Ehegerichts zurückkehrt und sich bei demselben meldet, bevor die Ehe rechtskräftig geschieden ist, so treten die in §§ 16—60. 64—67 aufgestellten Regeln des Eheprozesses ein. § 70. (C. Aussetzung des Erkenntnisses bei einigen Scheidungsgründen.) Ehescheidungsklagen, welche nicht auf Ehebruch, auf die in den §§ 68, 69 erwähnte bösliche Verlassung, auf Raserei oder Wahnsinn, auf grobe mit harter und schmählicher Zuchthausstrafe bestrafte Verbrechen, oder darauf gegründet werden, daß der verklagte Theil dem klagenden nach dem Leben getrachtet habe, sind zwar nach den Bestimmungen der §§ 16 bis 47 zu behandeln; es soll jedoch in solchen Prozessen nicht sofort die Ehescheidung ausgesprochen, sondern, wenn der Scheidungsgrund zulässig und hinlänglich festgestellt ist, die Publikation des Erkenntnisses auf ein Jahr vom Abfluß der Sache an ausgesetzt werden. Von dieser Regel kann jedoch eine Ausnahme eintreten, wenn der Richter findet, daß keine Hoffnung zur Aussöhnung vorhanden ist. § 71. Wird die Publikation des Erkenntnisses ausgesetzt, so finden auf diese Zwischenzeit und auf das weitere Verfahren die Vorschriften der §§ 728—730 Th. II. Tit. I. des A. L. R. Anwendung. § 72. (D. Besondere Bestimmungen für Ehegatten, die der römisch-katholischen Kirche angehören.) Wenn der römisch-katholische Geistliche den Sühneversuch verweigert, weil er die Ehe nicht als kirchlich gültig anerkennt, so vertritt das über diese Weigerung und deren Grund auszustellende Attest die Stelle des Attestes über die Fruchtlosigkeit des Sühneversuchs. § 73. In der Gerichtsbarkeit und dem Verfahren der katholisch-geistlichen Gerichte wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. § 74. Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. § 75. Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf diejenigen Prozesse Anwendung, welche nach dem 1. Oktober d. J. anhängig gemacht werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Sanssouci, den 28. Juni 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. Mühler. v. Savigny.
Beglaubigt: Bornemann.

* **Berlin**, 9. Juli. Es ist hier unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Mätzke ein stenographischer Verein ins Leben getreten, welcher den Zweck hat, die Stenographie auszubilden und zu vervollkommnen. Die Zahl der Mitglieder dieses Vereins ist schon bedeutend, die meisten sind Civilbeamten. Dem Vernehmen nach, soll die Stenographie ein Unterrichts-Gegenstand in den Realschulen oder den höhern Gymnasialklassen werden. — Die Hauptfronte der hiesigen katholischen (St. Hedwigs-) Kirche, welche im vorigen Jahre beim Brande des Opernhauses viel gelitten hat, wird nun, da die katholischen Hauptfesttage vorüber sind, einer Restauration unterworfen, wozu eine Beisteuer höhern Orts bewilligt worden sein soll. — Auf Befehl des Königs werden jetzt alle die Fackeltänze, welche bei den seit Friedrich Wilhelm I. in der königl. Familie stattgefundeneu Hochzeits-Frierlichkeiten zur Aufführung gekommen sind, gesammelt.

Die Berichtigung, welche der Justizminister Mühler neulich in unseren Zeitungen veröffentlichte, giebt einen neuen erfreulichen Beweis, wie sehr dieser hohe Beamte dem Wege der Oeffentlichkeit überhaupt zugethan ist. Herr Mühler bekämpft die Aufsätze, welche in verschiedenen Zeitungen über Cabinetsjustiz und gegen das jüngst erlassene Gesetz vom 29. März, das Disciplinarverfahren gegen Beamte betreffend, erschienen sind, und bemüht sich, die Leser darüber aufzuklären, es ihrem eigenen Urtheile dann überlassend, ob der gegenwärtige Zustand so besorglicher Art sei, wie man ihn anzudeuten sich bemüht. Dies ist die durchaus richtige und lobenswerthe Weise, wie verfahren werden muß, und nicht genug ist es zu schätzen, wenn einer der am höchsten stehenden Diener des Staates ohne Bitterkeit seine Ansichten der öffentlichen Meinung zur Prüfung vorlegt. Was gegen Hrn. Mühlers Aussprüche erwiedert werden kann, beschränkt sich darauf, daß der Hr. Minister die Erklärung von Cabinetsjustiz zu kurz faßt, wenn er sagt, daß man darunter Entscheidungen der höchsten Staatsgewalt in Privatrechts-Angelegenheiten begreife. Cabinetsjustiz ist unseres Erachtens alles und jedes Eingreifen der höchsten Staatsgewalt in richterliche Entscheidungen, mögen dieselben privatrechtlicher oder strafrechtlicher Natur sein. Cabinetsjustiz ist alles, was das richterliche Urtheil antastet, schärft, abändert, und statt des Gesetzes den Willen einführt. Auf die Art des Prozesses kommt es dabei wohl nicht an. Ob derselbe politische Vergehen, Vergehen gegen die Sittlichkeit, Religion ober Meinungsäußerungen betrifft, ist durchaus gleichgültig, immer handelt es sich allein darum, welche Strafbarkeit das Gesetz und der Richter darin erkennt, und ob die höchste Staatsgewalt sich in dessen Urtheile mischt. — Was das Disciplinargesetz anbelangt, so sagt der Hr. Minister, daß dasselbe die Garantie der Beamten nicht vermindere, sondern vermehre! Es kommt hierbei der Grundsatz in Frage: ob in einem Rechtsstaate überhanpt Beamte abgesetzt, degradirt oder zur Strafe versetzt werden sollen ohne richterliches Urtheil nach dem Landesgesetze?! Richterliche Beamte, die bisher nur nach Urtheil und Recht abgesetzt werden konnten, werden nun nach jenem Gesetze durch das vorgesetzte Landes-Justizcollegium be-

urtheilt; sind sie Mitglieder eines solchen, so ernennt der Justizminister ein anderes Collegium, gegen dessen Spruch der Minister sowohl wie der Angeschuldigte Recurs an das Geheime Obertribunal einlegen kann. Dies ist allerdings eine größere Sicherheit, als der übrige Theil der Beamten hat, wo der Staatsrath das höchste entscheidende Collegium bildet; denn dort sind alle Mitglieder rechtskundige Männer; allein wir sind fest überzeugt, daß, wenn den Beamten die Wahl gelassen wird, ob sie es vorziehen, nach Urtheil und Recht im fiskalischen Proceß gerichtet zu werden, oder nach dem neuen Gesetze von den angeordneten Collegien, schwerlich ein Einziger glauben wird, er habe durch letztere vermehrte Garantieen erhalten. Der Unterschied ist hauptsächlich der, daß im ordentlichen Processe das Urtheil nach den Landesgesetzen gefällt werden muß, im Disciplinarverfahren aber die Collegien eine Art Jury bilden, die, wie es augenblicklich vorgeschrieben steht, nach ihren Ueberzeugungen urtheilt, Die Sicherheit liegt also nicht mehr im Gesetz, sondern in der Meinung, und wie erleuchtet auch immerhin die Mitglieder jener Beamtenjury sein mögen, es giebt sehr viele Fälle, wo die subjektive Ansicht sich am Recht schwer versündigen kann, namentlich hier, wo weder freie Presse, noch Oeffentlichkeit, noch sonst ein weiterer Schutz vorhunden ist. Wir haben kürzlich in unserer Nähe einen Proceß gehabt, wo ein Richter zur Untersuchung gezogen wurde, den alle Welt schuldig glaubte; allein eben durch die genaue Untersuchung ergab es sich, daß drei Personen Meineid gegen ihn geleistet. Er wurde völlig freigesprochen. Ein Disciplinarverfahren, für welches sich sein Fall sehr gut eignete, hätte ihn unfehlbar des Amtes entsetzt, was öfter vorkommen könnte, trotz der größten Gewissenhaftigkeit. Wenn aber der Hr. Minister sagt, er könne nicht einsehen, warum die Disciplinargewalt bei der Justiz anders sein sollte, als bei den Administrativbehörden, so kann man nur darauf erwidern, daß es allerdings eine Disciplinargewalt überall geben muß, der Ordnung wegen und damit Jeder seine Pflicht erfülle. Geht diese Gewalt jedoch bis dahin, daß sie an die Stelle des Rechts und Gesetzes tritt, absetzt, versetzt, degradirt, so muß man weit eher beklagen, daß nicht sämmtliche Staatsbeamte den früheren Richtern gleichgestellt wurden, d. h. nur mittelst Urtheils und Rechtes und nach den Landesgesetzen zu entlassen oder abzusetzen sind. Hierin läge die größte und beste Gewähr, welche dem Beamten werden kann. Strafversetzungen und Strafdegradationen sind unseres Erachtens eben so wenig statthaft für eine Disciplinargewalt, wie allzu hohe Ordnungsstrafen. Das Gesetz allein giebt Schutz gegen Willkür. Man denke an die Conduitenlisten, man denke, in wie vieler Weise es leicht ist für einen Vorgesetzten, den Untergebenen Mißfallen oder Wohlwollen zu bezeigen; man sollte daher die Disciplinargewalt beschränken, nicht aber erweitern oder dieselbe beloben. (Kölnische Z.)

Bonn, 5. Juli. Der frühere Redakteur der Elberfelder Zeitung von Czarnowski wird künftighin bei der von Dr. Bercht dahier herauszugebenden Zeitung als Mitarbeiter beschäftigt werden und zwar die auswärtigen Angelegenheiten bearbeiten. — Auch Dr. Runkel, ebenfalls früher Redakteur der Elberfelder Zeitung ist dem Vernehmen nach für das Blatt von **Dr. Bercht** gewonnen, wird jedoch nur Correspondenz-Artikel liefern. (Elbf. Z.)

Deutschland.

Frankfurt, 7. Juli. Unser Mitbürger Joh. Ph. Wagner soll, wie man hört, beim Bundestage nachgesucht haben, man möchte ihm den von der technischen Prüfungs-Kommission über das Ergebniß seiner electromagnetischen Versuche erstatteten Bericht in Abschrift zustellen, damit er solchen der Veröffentlichung durch den Druck übergeben könnte. Andererseits wird versichert, derselbe stehe mit Privaten in Unterhandlung wegen Mittheilung des Geheimnisses seines Verfahrens, wofür ihm namhafte Summen geboten seien.

Karlsruhe, 5. Juli. Heute schloß die zweite Kammer ihre Berathung des Strafgesetzentwurfs. Es entspann sich hierbei eine äußerst lebhafte Erörterung über den Art. 578a, welcher von der ersten Kammer in den Entwurf hineingeflickt ist, und eine übele Zuthat zu anderem Uebel abgeben soll. Nach diesem Artikel würde nämlich die Verbreitung erdichteter, oder die Entstellung von Thatsachen, wodurch Einer die Regierung beim Volk verächtlich zu machen suche, mit Strafe bis zu 6 Monat Gefängniß belegt werden. Die Abg. Sander, Welcker, Hecker, Bassermann, beantragten den Strich des Artikels, wogegen die Herren Trefurt, Platz, Schaaff, denselben beibehalten wissen wollten. Bekk beantragte eine andere Fassung. Die ersten Redner wiesen nach, wie bereits jede Aeußerung unter den Begriff eines der weitgehenden Staatsverbrechen, unter den Begriff von „Majestätsbeleidigung,“ „Hochverrath,“ „Aufforderung zum Aufruhr“ gebracht werden könne, wie außerdem nach dem angenommenen Amendement der ersten Kammer die Injurie oder Verläumdung von Behörden schwerer Strafe unterliege, mithin hier lediglich die Censur der Rede für alle Aeußerungen eingeführt und jedes rasche Wort, jede unmuthige Rede vor Freunden am Wirthstische u. dgl. peinlich verfolgt werden wolle, wie man damit ein neues Verbrechen und Tendenzprozesse zu schaffen beabsichtige, um jeden Tadel eines Regierungssystems und einzelner Akte durch die Drohung des Gesetzes zu unterdrücken. Der Strich des Artikels wurde mit der Mehrheit von einer Stimme verworfen und der Bekk'sche Antrag genehmigt. — Bei der Endabstimmung über das Strafgesetz stimmten für dessen Verwerfung: Bassermann, Baum, Buhl, Dörr, Grether, Hecker, von Itzstein, Richter, Rindeschwender, Sander, Weller, Welte und — Schaaff, Letzterer darum, weil der eben bemerkte Artikel nicht in der von der ersten Kammer vorgeschlagenen Fassung angenommen worden sei. (Mannh. Abend-Z.)

Darmstadt, 7. Juli. Ein Artikel in unserer Zeitung erklärt, daß die großherzogl. Regierung der Advokatenversammlung in Mainz keine Hindernisse in den Weg gelegt habe. Die Gründe des Aufgebens jener Versammlung seien unbekannt. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen sei nicht beschränkt, es sei kein Commissar ernannt worden, um die Verhandlungen zu leiten und sein Veto vorzulegen, endlich sei von den Anwälten selbst (nicht von der Regierung) die übrigens ganz zweckmäßige Vorschrift ausgegangen, daß jeder Antrag, der in der Sitzung zur Sprache kommen solle, vorher dem Vorsitzenden mitgetheilt werden müsse.

Leipzig, 8. Juli. Graf Adam Gurowski, dessen Ausweisung aus Preußen sich bestätigt, ist seit einigen Tagen hier und wird sich zunächst nach Spaa zu seinem Bruder begeben. (D. A. Z.)

Oesterreich.

* **Wien**, 8. Juli. Am 15. verläßt Fürst Metternich die Kaiserstadt, und begiebt sich über Linz nach Ischl. Die Minister der Groß-Mächte folgen seinem diplomatischen Hauptquartier, so daß das **Corps-diplomatique** allhier auf die Minister der kleinen Höfe reducirt bleibt. Der kaiserl. Hof verweilt bis zur Rückkehr des Fürsten in Schönbrunn, worauf die Reise nach Triest angetreten wird, wo große Anstalten getroffen werden, die Majestäten würdig zu empfangen. — Die Abänderungen im Zoll-Tarif haben den erfreulichsten Eindruck im Publikum gemacht, das Aerarium wird sich dabei ebenfalls besser befinden. Die Schmuggelei mit Kaffee, welche, namentlich in Böhmen, bei dem hohen Zolle desselben, ins Ungeheure getrieben wurde und den Consumo-Zoll so sehr beeinträchtigte, daß Böhmen in diesem Artikel der Staatskasse verloren war, wird gewiß aufhören, und der Ausfall mehr als gedeckt werden. Unterdessen arbeitet die bei der Hofkammer distinguirte Commission an neuen Vorschlägen, welche Erleichterungen des Handels und Verkehrs bezwecken. — Aus allen Theilen der Monarchie laufen die erfreulichsten Berichte über die bevorstehende Erndte ein. Es wird dieses Jahr eines der gesegnetsten werden. Hier hat die Erndte schon begonnen und läßt nichts zu wünschen übrig.

In der am 29. Juni zu Preßburg stattgehabten Generalversammlung der Aktionnäre der ungarischen Central-Eisenbahn wurde der Beschluß gefaßt, den Bau auf dem linken Donau-Ufer auszuführen, und damit ohne Verzug zu beginnen. Die längst projektirte Flügelbahn von dem Stationspunkt der Nordbahn, Gänserndorf bis Preßburg, soll für den atmosphärischen Betrieb eingerichtet werden.

Rußland.

* **Warschau**, 8. Juli. Der General-Lieutenant Okuniew, Curator des Warschauer Lehrkreises (d. h. des Königreichs Polen), ist nach dem Auslande gereist. Vorher haben noch in den verschiedenen Lehr-Anstalten die gewöhnlichen Prüfungen stattgefunden. Zwei der letzten, des landwirthschaftlichen Instituts in Marimont, nicht fern der Stadt, und des hiesigen Instituts für Taubstumme und Blinde, zogen besonders die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich. Bei ersterer las zuvörderst der Direktor der Anstalt den Bericht über ihren Fortgang in dem verflossenen Schuljahre, und dann der Professor Pozefowicz eine Abhandlung über den Einfluß der Mathematik, besonders bei ihrer Anwendung auf die Nivellirung. Es wurden dann vom Curator die Prämien und Belobungsschreiben ausgetheilt, worauf sich alle Anwesende mit den Schülern nach der Kapelle des Orts begaben, die hier das Tedeum und die Nationalhymne „Gott erhalte den Kaiser!“ absangen. Bei der Prüfung im Institute für Taubstumme und Blinde befand sich unter den zahlreichen Anwesenden auch der Kanonikus Fialkowski, der Gründer dieser Anstalt und deren erster Rektor. Interessant war das Examen der Blinden in der Musik. Nach der Prüfung vertheilte die Gräfin Ozarowska, Dame des Ordens vom Katharinenkreuze, die Prämien und Belobungen. Man besichtigte hierauf die vielen Tischler-, Buchbinder-, Schlosser-, Schuster- und andere, so wie eine Menge weiblicher Arbeiten. Besonders zogen die Aufmerksamkeit die Arbeiten der Blinden auf sich, als: Stroharbeiten, Dratharbeiten, Schnüre 2c. Während des verflossenen Schuljahres waren in den 6 Klassen des Instituts 44 männliche und 20 weibliche Schüler. Blos zu Handwerken wurden angelernt 14 männliche, 3 weibliche, zum Hausdienste verwandt 3, zusammen 88 Taubstumme, und von Blinden befanden sich 9 in der Anstalt. — Der Stand der hiesigen Sparkasse war am 29sten d. M. 1869 Einlagen mit 213,912 Fl. Kapital. — Die Direktion der Versicherungen brachte das Verbot in Erinnerung, im Auslande Versicherung zu nehmen ohne ihr Vorwissen und ihre Erlaubniß, und verbietet den Behörden, darauf bezügliche Atteste zu ertheilen. Die Versicherungsprämien für unbewegliche Gegenstände sind ermäßigt worden. — An dem hiesigen musikalischen Horizont ist ein neues Wunder in der Person eines $3\frac{1}{2}$jährigen Kindes Namens Lewka Lotto erschienen, das Arien, Tänze und was es sonst hört, auf einer Violine fertig nachspielt. — Weit mehrere Gutsbesitzer als sonst leiten jetzt ihre Oekonomie selbst, was auf deren Fortschreiten sehr günstig wirkt. Man sucht die Getreidearten zu verbessern, und mehrere Landwirthe beschäftigen sich damit, auf eine sehr einträgliche Weise bessere Getreidearten anzubauen und den gewonnenen Samen zu guten Preisen zu verkaufen. Auch die künstliche Bewässerung, welche bereits im Großherzogthum Posen so bedeutende Vorschritte machte, fängt in unserem Lande an, Platz zu greifen. — Marktpreise voriger Woche: für den Korsez Weizen $24\frac{13}{15}$ Fl., Roggen $9\frac{14}{15}$ Fl., Gerste $8\frac{9}{15}$ Fl., Hafer $6\frac{2}{3}$ Fl., Erbsen 9 Fl., Kartoffeln $3\frac{1}{3}$ Fl., für den Garnitz unversteuerten Spiritus 2 Fl. — Pfandbriefe $98\frac{7}{15}$ — $\frac{8}{15}$ %. — Bei der Ausloosung der Theil-Obligation von 500 Fl. fiel der Gewinn von 1 Million Fl. auf 120,242, der von 300,000 Fl. auf 191,191 und der von 150,000 Fl. auf 120,295.

Großbritannien.

London, 5. Juli. Der Großherzog und die Großherzogin von Mecklenburg-Strelitz sind gestern hier eingetroffen.

Nachdem durch die kgl. Commission mehreren Bills, darunter auch der Zuckerzoll-Bill, die kgl. Sanction ertheilt worden war, brachte in der gestrigen Sitzung des Oberhauses der Gr. v. Radnor eine mit dem Antrag des Hrn. Duncombe im Unterhause übereinstimmende Motion, die Niedersetzung eines Untersuchungs-Comités über das geheime Post-Bureau von Seite des Oberhauses betreffend, ein, welche mit der von dem Herzog v. Wellington vorgeschlagenen Modifikation, daß die Untersuchung geheim geführt werde, von dem Ministerium gleichfalls genehmigt ward. Die Argumente, mit welchen Lord Radnor seinen Antrag motivirte, stimmten mit den schon früher durchgesprochenen überein; interessant war die beiläufige Erklärung, die er über den Vorfall mit dem Grafen Ostrowski (zur Zeit der Anwesenheit des Kaisers von Rußland) gab, wonach das Ganze ein Mißverständniß war, hervorgebracht durch die fremdartige Aussprache eines englischen Wortes. Als nämlich der Graf bei dem Schneider die Beinkleider des Kaisers sah, so äußerte er, daß sie ihm passen (suit, spr.: sjuht) würden, sprach das Wort aber wie shoot, (schuht d. i. erschießen) aus, woraus der Schneider auf einen Mordplan des Grafen schloß. Der Herzog v. Wellington sagte in seiner Erwiederung auf den Antrag, daß allerdings die Frage jetzt einen Höhepunkt erreicht habe, in welcher eine Untersuchung nothwendig werde, der Minister des Innern indeß seine Befugniß niemals überschritten habe, und die Regierung als ein Ganzes die Verantwortlichkeit für alle seine Maßregeln übernehme. Was namentlich das Verfahren gegen Ausländer betreffe, so gebe es zwar keine höhere Pflicht als das Gastrecht; wenn sie von England aus indeß Unruhen in andern Ländern zu stiften suchten, so wäre der Bruch des Gastrechts auf ihrer Seite, nicht auf der Seite der Regierung. Die von dem Herzog v. W. vorgeschlagenen Mitglieder der Oberhaus-Commission sind der Gr. v. Burlington, Gr. v. Roseberry, Gr. Somers, der Bischof von London, Lord Colchester und die beiden ehemaligen Lordkanzler, Lord Brougham und Lord Cottenham. Der Marq. v. Normanby lobte die Bestimmung, daß daß Comité geheim sei, und sprach seine Befriedigung darüber aus, daß auch Irland, wo der Lord-Lieutenant die Befugniß der Brieferbrechung hat, in den Kreis der Untersuchung gezogen werde. Auf seine Frage, ob Mazzini's Briefe einer auswärtigen Regierung mitgetheilt worden seien, lehnte der Herzog eine Antwort ab, weil er nichts davon wisse; Lord Aberdeen, der Minister des Auswärtigen, erklärte dagegen auf das Bestimmteste, keine Sylbe dieser Korrespondenz sei einer auswärtigen Regierung mitgetheilt worden.

Die Verhandlungen des Oberhauses über das Cassationsgesuch (writ of error) O'Connell's und seiner Mitverurtheilten haben gestern begonnen; der „Morning-Chronicle“ zufolge ist die allgemeine Meinung, daß das Oberhaus den ganzen Prozeß annulliren werde.

Die Oppositions-Presse ist mit der Bestimmung, daß die Untersuchung über das geheime Bureau auf dem General-Postamt, selbst geheim sein solle, nicht ganz zufrieden, gesteht indeß ein, daß das Ministerium durch die Einleitung einer Untersuchung überhaupt der öffentlichen Meinung ein großes Zugeständniß gemach

habe, das wenigstens für den Minister des Innern fast einer Niederlage nahe komme, indem Sir J. Graham früher bekanntlich die vollständige Unverantwortlichkeit in Anspruch nahm und keine Aufklärung geben wollte. Von mehreren Seiten wurde in der Unterhausverhandlung hervorgehoben, daß man dieses Ergebniß wesentlich der Presse verdanke: hätten ihre achtungswerthesten Organe nicht mit solcher Beharrlichkeit und Nachdruck der öffentlichen Stimmung Worte verliehen, so würden, sagte man, weder die Whigs den Antrag gefördert, noch die Regierung ihm endlich nachgegeben haben. Der Neugierde wird die geheime Kommission freilich wenig Nahrung geben, da sie die Verhandlungen und Zeugenaussagen nicht veröffentlichen darf, auch läßt ihre Zusammensetzung aus Tories und Whigs, also aus Mitgliedern der beiden Parteien, die sich bisher ausschließlich am Staatsruder abgewechselt haben, wohl vermuthen, daß man eine gegenseitige Berücksichtigung walten lassen werde; die Kommission ist indeß doch immer zur Berichterstattung über das Resultat ihrer Untersuchung verpflichtet, worauf denn das Parlament in Bezug auf die etwa nothwendige Beschränkung der ministeriellen Befugniß zu der Brieferbrechung weiter bauen kann. Was das Eröffnen und Anhalten verdächtiger Briefe betrifft, so wird das Recht dazu wohl gesetzlich stehen bleiben, dagegen ist es sehr zu bezweifeln, ob nach dem so entschiedenen Ausdruck allgemeiner Mißbilligung, die bisherigen Verheimlichungs-Prozeduren eines geheimen Bureaus noch länger werden geduldet werden. — Das Comité hat übrigens heute schon in einem Comité-Saal des Unterhauses seine Sitzungen begonnen, welchen Sir J. Graham längere Zeit beiwohnte. Durch das nunmehr auch von Seiten des Oberhauses eingesetzte Untersuchungs-Comité ist auch der Einwand beseitigt worden, daß die Untersuchung ohne rechtskundige Mitglieder geführt werde.

Vorgestern fand die Beisetzung der Ueberreste des Dichters Th. Campbell in dem Dichter-Winkel der Westminster-Abtei statt; sie war sehr feierlich, eine Menge Parlamentsmitglieder, Gelehrte und Künstler befand sich unter den Leidtragenden, und die Decke des Sarges wurde von dem Herzog v. Argyll, den Viscounts Strangford und Morpeth, den Lords Brougham, Aberdeen, Leigh, Campbell und Sir R. Peel getragen. Auch eine Deputation der hier ansäßigen Polen begleitete den Dichter, der stets in seinen Gedichten sich als ein warmer Freund der Freiheit ihres Vaterlandes und ihrer Helden bewiesen und mit Niemcewicz und dem Fürsten Adam Czartoryski einer der Stifter des literarischen Vereins der Polenfreunde gewesen war.

Die marokkanische Angelegenheit ist im Oberhause von Neuem in Anregung gebracht worden. Graf von Minto nämlich, der Nachricht erwähnend, daß Marokko die Vermittelung Englands zurückgewiesen habe, wies noch einmal auf die Wichtigkeit Marokko's für das englische Interesse im Mittelmeere hin, sprach sich tadelnd über die allzu große Verminderung der im Dienst befindlichen Flotte aus, welche jetzt im Ganzen nur 9 Linienschiffe zählt, von denen nur eins im Mittelmeere stationirt ist und fragte an, ob die Regierung die nöthigen Vorbereitungen getroffen habe, um die britischen Interessen im Mittelmeer erforderlichenfalls mit Nachdruck zu schützen. Zugleich äußerte er sein Mißfallen darüber, daß das Ministerium auch der Oregon- und Texasfrage nicht die nöthige Aufmerksamkeit widme, eben so wenig, wie den Verhältnissen der Südsee-Inseln. Graf von Haddington, der erste Lord der Admiralität, erwiederte darauf, daß die Reduction der Flotte im Mittelmeer zu einer Zeit stattgefunden habe, wo man die jetzt eingetretenen Ereignisse nicht im Entferntesten habe erwarten können, daß nichtsdestoweniger aber bereits die nöthigen Streitkräfte an die marokkanische Küste abgeschickt worden seien und erforderlichenfalls sehr bald verstärkt werden könnten. Im Uebrigen habe das Ministerium bei Vertheilung der Flotte die Interessen Englands sorgsam im Auge gehabt, was unter Anderem aus der bedeutenden Verstärkung der Escadre an der afrikanischen Küste hervorgehe. — Den Rest der Sitzung nahm die Diskussion über Lord Campbells Bill zur Reform der Pasquill-Gesetze hinweg. Die Bill stand zur dritten Verlesung, wurde aber mit 33 gegen 3 Stimmen verworfen.

Frankreich.

Paris, 5. Juli. In der Deputirtenkanmer kam heute bei der Berathung über das Kriegsbudget die marokkanische Angelegenheit zur Sprache; Guizot erklärte auf mehrere Interpellationen, die Regierung unterhalte keine Eroberungs- oder Vergrößerungsplane in Bezug auf das Gebiet von Marokko; sie verlange nur, daß Abdel Kader ausgewiesen und von der Grenze entfernt werde; in diesem Sinne seien dem Prinzen von Joinville und dem Generalgouverneur von Algerien Instructionen ertheilt worden. — Die Pairskammer hat gestern den Gesetzvorschlag über die Eisenbahn von Orleans nach Bordeaux mit Ausscheidung des Amendements Cremieux angenommen. Der Prinz de la Moskwa ersuchte um Vergünstigung, das Ministerium über die marokkanische Angelegenheit interpelliren zu dürfen; die Kammer hat entschieden, die Interpellationen sollten am Montag (8. Juli) stattfinden.

Nachrichten aus London vom 2ten melden, daß vier englische Linienschiffe den Befehl erhalten haben, sich in die Bai von Gibraltar zu begeben, und die Bewegungen der französischen Flotte zu überwachen. Gleichzeitig meldet der Observateur von Brüssel, daß in ganz Belgien Werbungen von ausgedienten Soldaten und jungen Leuten für den Kaiser von Marokko gemacht werden, daß ein Belgier, der schon in Portugal diente, das Kommando dieser neuen Fremdenlegien übernehmen würde, daß in Brüssel allein am letzten Sonntage 40 Individuen angeworben wurden, und daß dieselben in kleinen Haufen durch Preußen nach Stettin gehen, wo sie auf Kauffahrern nach Marokko eingeschifft werden sollen. — Die Quotidienne meldet heute, daß in diesem Augenblicke 27 Geranten und Redacteure von Journalen wegen Preßvergehen im Gefängnisse sind. — Lamartin hat Paris bereits verlassen und ist in Macon angekommen, wo er mit einer glänzenden Serenade empfangen wurde. Sein langes Schweigen in der Kammer, nachdem er in so heftiger Opposition aufgetreten war, wird als ein Beweis ausgelegt, daß er sich möglich machen wolle, und daß er wahrscheinlich bald im nächsten Ministerium figuriren werde. — In der Deputirtenkammer begann heute die allgemeine Diskussion des Ausgabebudgets. Hr. Legendre suchte zu beweisen, daß der beim Beginn der Session angekündigte steigende Wohlstand des Landes nur ein Blendwerk sei. Hr. Cordier las eine lange Rede in demselben Sinne ab. Hr. Viley legte den Bericht über das Budget der Einnahme nieder und bemerkte zugleich, daß die Herren Thiers, Barrot und die andern Mitglieder der Unterrichtsgesetzkommission folgendes Amendement zu diesem Budget vorgeschlagen haben, welches auch sogleich gedruckt vertheilt wird: „Vom 1. Januar 1845 an hört die Universitätsabgabe (retribution universitaire) in ganz Frankreich auf.“ Es ist dies ein dem Unterrichtsgesetze vorgreifender Schritt, der auch gewiß gutgeheißen werden wird. Hierauf ging man zur Diskussion der Artikel des Ausgabebudgets über. Artikel 1 setzt die Summe von 1,372,538,141 Frcs. als Ausgaben für 1845 fest. Die Kommission schlägt vor, diese Summe auf 1,367,557,588 Frcs. zu reduciren. Hr. v. St. Priest frägt dann, was die Regierung wegen der Rentenumwandelung beschlossen habe. Der Finanzminister entgegnet, daß dieselbe stattfinden werde, daß er aber den Zeitpunkt nicht bestimmen könne, da eine solche Veröffentlichung der Maßregel selbst schaden würde.

Spanien.

Aus Madrid vom 29. Juni wird geschrieben, es sei von Verschörungen die Rede, die entdeckt worden seien und von Staatsstreichen, die ganz nahe von Barcelona aus bevorstehen sollen.

Osmanisches Reich.

* **Konstantinopel**, 26. Juni. Es ist wirklich entschieden wahr, daß die albanesische Frage durch schnelle Besiegung der Albanesen, theils durch türkische List, theils durch schnelle Märsche der operirenden Paschas, namentlich Reschid Paschas vor der Hand beseitigt ist. Alle neuesten Berichte stimmen hierüber überein, nun haben sich die meisten Albanesen in die Gebirge geflüchtet. — Es beschäftigt die syrische Frage die Pforte mehr als je. Dieser Tage hatten alle Dragomans der großen Mächte Conferenzen mit Rifam Rascha in dieser Frage. — Der englische Botschafter hatte gestern eine Audienz beim Sultan und überbrachte ein Schreiben seiner Königin in Betreff der glücklichen Beendidung der Renegatenfrage. — Der portugiesische Minister Chevalier Curea hat dem Sultan den brillantenen Thurm- und Schwerdt-Orden überbracht. — Aus Alexandrien ist der Gouverneur Jechi Effendi mit einer Mission Mehemet Aly's in Betreff einer Dampfschiffahrts-Verbindung mit Egypten hier eingetroffen. — In Alexandria war, nach Berichten vom 18. Juni, Ibrahim Pascha aus Cairo mit seiner Familie eingetroffen, und wohnt der Abreise seiner Söhne nach Frankreich bei. — Nach Berichten aus Beirut vom 18. d. war Namik Pascha mit 4000 Mann nach Aintab aufgebrochen, um den Beduinen, welche bei Orfa große Excesse verübten, die Spitze zu bieten. — In Adana hatte eine Ueberschwemmung ungeheuren Schaden angerichtet. Mehrere 1000 Menschen kamen um und der Schaden beträgt gegen 8,000,000 Piaster.

Lokales und Provinzielles.

* **Breslau**, 10. Juli. Wir haben neulich ein Paar Worte über unsern beliebten Vergnügungsort Scheitnig in diesen Blättern gesprochen. Herr Seyler hat die Winke, welche zwei Worte enthielten, aufgefaßt und berücksichtigt; wir danken ihm dafür und hoffen, daß es ihm gewiß gelingen wird, die gerügten Mißbräuche seiner Leute abzustellen. Man wird Platz am Tische und auf diesem Bier und Kaffee ohne besondere Steuer bekommen. Das ist schön und gut, aber ein anderer Uebelstand schneidet uns von diesem Labsal ab! Fürchten Sie nichts, Herr Seydel, Sie sind unschuldig, auch Ihre Kellner! Es ist ein ganz anderer Uebelstand, nämlich, daß man ja gar nicht in Ihren Garten gelangen kann, ohne sich der Gefahr auszusetzen, Hals und Bein zu brechen. Wir haben nur einige Tage Regen gehabt und der Weg nach Scheitnig ist so miserabel, daß, wer seine Pferde liebt, entweder zu Hause bleiben, oder zu Fuß gehen muß. Vereinigen Sie sich daher, Herr Seydel, mit uns; Ihr Interesse ist bei der Sache gefährdet, wie das unsere. Sie haben keine Gäste, wir können Ihren Park und Ihren Kaffee nicht genießen, wenn sich der Magistrat nicht erbarmt und den auf seinem Territorium nach Scheitnig führenden Weg ausbessern läßt. Schon lange zeichnet sich derselbe aus, bei trocknem Wetter durch tiefen Sand, bei nassem Wetter durch tiefe Löcher und große Wasserpfützen. Wer nach Scheitnig fahren will, d. h. nicht bloß bis an die Fürstenbrücke seligen Andenkens, sondern wirklich bis an Ort und Stelle, der muß den doppelt langen und dreifach schlechten Weg über die Paßbrücke nehmen. Wer keine eigene Equipage hat, und wie viel solch Glückliche existiren hierorts, muß bei unsicherem Wetter dem Lohnkutscher billiger Weise für die Fahrt über die Paßbrücke das Doppelte zahlen, oder bis ans jenseitige Ende der Fürstenbrücke tüchtig durchregnen, abgesehen davon, daß der Weg über letztere immer noch unter die schlechten gehört. Dies haben wir dem lieben Sparsystem zu danken, welches uns statt im J. 1838 durch das Wasser abgerissenen früheren Fürstenbrücke, welche für Wagenfahrt ebenfalls eingerichtet war, eine bloße Laufbrücke erbaute. So lange diese stehen wird, wird sie ein Denkmal bleiben für jenes Sparsystem und die Rücksichten, welche man dem Breslauer Publikum gewidmet hat.

---

* **Breslau**, 10. Juli. Herr B. hat in Nr. 156. S. 1361 der Schlesischen Zeitung einen Aufruf erlassen, nicht zu einer Verbindung, nicht zu einer Vereinigung oder zu einem Aktien-Verein, sondern zum Streit, und zwar über die Reorganisation der Bürgergarde. Herr B. möge verzeihen, wenn wir uns in diesen Streit einmischen, da er ja selbst alle Wohlgesinnten auffordert, sich der Sache anzunehmen.

Die Veranlassung diesen Gegenstand nochmals aufzunehmen, den wir für durchgefallen in der öffentlichen Meinung ansahen, eben „weil nichts für denselben geschehen,“ findet Herr B. in den neuerlich am hiesigen Orte stattgehabten Excessen. Er hofft dieselben bei etwaniger Wiederkehr durch eine Bürgergarde schneller und sicherer zu unterdrücken, als durch Polizei und Militair. Wir wollen unsern Herrn Gegner jedoch fragen, ob er denn in allem Ernste der Meinung ist, daß die Bürgergarde, selbst die bestorganisirte oder reorganisirte, schneller zusammenzurufen ist, als das in Kasernen bei einander wohnende Militair, welches Waffen, Montur und Armatur stets augenblicklich zur Hand, und nur einen Wink nöthig hat, um sich zu versammeln. Selbst wenn nach dem Vorschlage des Herrn B. „Bürger und Communalgarden“ die Befugniß haben, auf Aufforderung der Ortsobrigkeit, zusammen zu treten, und alsbald im ersten Augenblick einzuschreiten, so wären wir neugierig, wie Herr B. im „ersten Augenblicke“ die Bürger und Communalgarden zusammenziehen will. Der Ortsobrigkeit soll nach Herr B. die Befugniß zustehen, die Bürgergarde hierzu aufzufordern. Welche Ortsobrigkeit hierunter verstanden werden soll, ist unentschieden gelassen. Der hiesige Magistrat besteht aber aus einem gar zahlreichen Collegium und kann, schon deßhalb nicht sobald convocirt werden, und bevor dies geschehen, und nur ein Beschluß gefaßt worden, möchte wahrscheinlich „der erste Augenblick,“ für welchen die Bürgergarde bestimmt ist, längst verflossen sein. Gesetzt aber auch, man wollte dem Magistrats-Dirigenten das Recht einräumen, allein und ohne Zustimmung seines Collegiums aus diktatorischer Machtvollkommenheit in Zeiten der Gefahr, die Bürgergarde zusammentreten zu lassen, welche Befugniß übrigens nach der Instruktion für die Königl. Ober-Präsidenten diesen allein zusteht, so wäre wohl zu wünschen, daß Herr B. auch die Mittel angegeben hätte, durch welche die Zusammenberufung bewirkt werden soll. Er hat vergessen, daß die Bürgergarde in der ganzen Stadt und den Vorstädten zerstreut wohnt und, wenn etwa an jeden einzelnen Bürgergardisten eine besondere Aufforderung ergehen sollte, es mit der Hilfe für den „ersten Augenblick“ gar mißlich aussehen möchte. Oder soll sie vielmehr durch einen Tambour auf den Straßen zusammengetrommelt werden! der Meinung wird Herr B. wohl selbst nicht sein, und der Tambour dürfte wahrscheinlich in solchem Falle bei einer Pöbel-Emeute eines beneidenswerthen Looses und eines besondern Erfolges sich nicht zu freuen haben. Oder soll etwa bei bedenklichen Anläßen ohne Aufforderung die Bürgergarde sich an einem im Voraus bestimmten Orte versammeln? Dies wäre theils nicht ausführbar, weil

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 161 der Breslauer Zeitung.

Freitag den 12. Juli 1844.

(Fortsetzung.)

Viele die Anlässe nicht erfahren, Andere dieselben vielleicht nicht für wichtig genug halten würden, um sich zu armiren, und Herr B. wird anderntheils zugestehen, daß es wohl nicht gerathen sein möchte, dem Ermessen jedes einzelnen Bürger und Communalgardisten die Entscheidung darüber anheimzustellen, ob die bewaffnete Macht einzuschreiten habe oder nicht. Was Herr B. von dem Zusammenziehen der Landwehr spricht, ist uns nicht recht verständlich gewesen, wenn er aber meint, daß sie sich nicht sobald zu formiren vermag, weil sie überall zerstreut ist, so wird dasselbe wohl auch von der Bürgergarde gelten. Gestehen Sie, Herr B., Sie haben sich bei der Hilfe durch die Bürgergarde im „ersten Augenblick" verrechnet, Sie sind niemals Soldat gewesen! Wir aber wollen Ihnen gern zugestehen, daß Excesse des Pöbels, wie die Erfahrung überall lehrt, zwar im „ersten Augenblicke" bei ihrem Ausbruche nicht verhindert, wohl aber durch Polizei- und Militairgewalt dem weitern Umsichgreifen derselben Schranken gesetzt werden könne, was auch hier geschehen ist, und künftig wohl geschehen wird.

Literarisches.

Allgemeine preußische Kommunal-Monatsschrift für die öffentliche Besprechung und Vertretung der städtischen und ländlichen Kommunal-, wie der provinzialständischen Verfassungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten und Interessen. Posen 1844. Gebrüder Scherk.

Unsere Städteordnungen hatten lange Zeit die Früchte nicht tragen wollen, die man sich bei ihrer Einführung in gerechter Hoffnung von ihnen versprach. Kommunalgeist, Theilnahme an den städtischen Interessen sollte durch sie zunächst geweckt werden, um aus solcher Wurzel dann in naturgemäßer Weise einen gediegenen Sinn für die umfassenderen Verhältnisse des Staatslebens ersprießen zu sehen. Aber von dem träumerisch-phantastischen Wesen, dem geschichtlichen Erbtheil des deutschen Geistes, mit affizirt, glaubte das preußische Volk jene Vorschule als zu elementarisch überfliegen, den für allgemeinere Angelegenheiten erschlossenen Sinn nicht durch vergleichungsweise so geringfügige Interessen, wie die städtischen, hinhalten lassen zu dürfen. Wir müssen es darum als ein Glück betrachten, daß durch die bekannten Erlasse nach der Thronbesteigung des jetzt regierenden Königs allen unbestimmten Erwartungen ein Ziel gesetzt ward; das in Betreff der Konstitution entschieden ausgesprochene Nein rüttelte die in Hoffnung sich verzehrenden Kräfte aus ihrer Lethargie und zwang sie innerhalb der gezogenen Schranken nach einer Gelegenheit zur Bethätigung des einmal angefachten Gemeinsinns zu suchen. Die vier letzten Jahre haben daher unstreitig in Bezug auf städtisches Leben eine größere Regsamkeit hervorgerufen, als es der lange Zeitraum von 1808 bis 1840 im Stande gewesen war. Daß diese jetzt so stark markirte Lebensrichtung bald auch auf dem Gebiete der Literatur ein vertretendes Organ hervorrufen würde, war vorauszusehen. Daß aber grade von Posen aus, der Grenzprovinz, die man dem Organismus des preußischen Staats noch am meisten entfremdet glaubte, diesem Bedürfniß die Hand geboten wird, ist überraschend, und ein erfreuliches Zeichen, wie durchgreifend derselbe Gedanke den Staat bis an seine äußersten Enden beseele. Seit dem April d. J. erscheint nämlich in Posen „die allgemeine preußische Kommunalschrift" in Monatsheften à 4 Bogen, wovon 3 Hefte uns bereits vorliegen, die mancherlei Anregendes bieten, und mehr noch erwarten lassen, wenn erst das Unternehmen bei auswärtigen, bisher nur spärlich beitragenden Literaten das Vertrauen erworben haben wird, das ihm durch seine bisherige Haltung und die Bereitwilligkeit des kein Opfer scheuenden Verlegers nicht entgehen kann. An der Spitze seiner Mittheilungen bringt uns das erste Heft, wenn wir von der etwas breiten, phrasenreichen Einleitung absehen, einen ausführlichen Kämmerei-Verwaltungs-Bericht der Stadt Breslau, der sich auch noch durch einen Theil des zweiten Heftes hinzieht. Außer dem materiellen Interesse, das er dem Statistiker des Kommunallebens gewährt, kann er auch für weitere Kreise als Studie, als formelles Muster einer städtischen Rechnungsablage gelten; von dem Stadtschuldenwesen bis hinab auf den Hufbeschlag und die thierärztliche Pflege der zum städtischen Marstall gehörigen Pferde ist Alles mit den genauesten Nachweisungen belegt und verrechnet. Einen ähnlichen, doch minder ausführlichen Verwaltungs-Bericht der Stadt Liegnitz bringt das 3te Heft; und leicht dürften grade diese scheinbar trockenen Partieen, nebst den sorgfältig zusammengestellten, auf Kommunalverhältnisse sich beziehenden Verordnungen es sein, wodurch die Zeitschrift für den einstigen Historiker unseres Städtelebens einen bleibenden, archivalischen Werth erhalten könnte. Von den selbstständigen Aufsätzen nennen wir den für „die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Berathungen" (2tes Heft), welcher nach einer einleuchtenden Widerlegung der gegen dieselbe gewöhnlich vorgebrachten Gründe mit den zu beherzigenden Worten schließt: „daß, wenn wir auch nicht die Petitionen Altenglands, wir doch Wahlprotokolle haben, um in denselben die Kandidaten zu verpflichten, unablässig sich die Nachsuchung der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen zu ihrer Aufgabe machen zu müssen, und auf diese unzweideutige Weise den Volkswillen kund zu geben. Demselben Gegenstande ist auch im 3ten Heft ein lesungswerther Aufsatz „die Kabinetsordre vom 19. April 1844" gewidmet, in welchem den Beschlüssen von der eingeräumten Erweiterung keinen Gebrauch zu machen, abmahnend entgegengetreten wird. Unter den übrigen Aufsätzen erwähnen wir nur noch einen „über die zu erörternde preußische Gewerbeordnung" und einen „über Landgemeindeordnungen der östlichen Provinzen" von v. Schomberg-Gervasi, beides gedrängte Skizzen, die eine weitere Ausführung verdienen. Eine laufende Revue der auf Kommunalwesen bezüglichen literarischen Erscheinungen erhöhen den Werth der Zeitschrift, der wir ein kräftiges Fortschreiten auf der einmal eingeschlagenen Bahn und die lebhafteste Theilnahme des Publikums wünschen. L.

---

* Nachtrag zur Nachricht über die Kaufmann Mildesche Freischule, vergl. Nr. 155 d. Z. — Sollte es bei dereinstiger Verlegung genannter Anstalt nicht wohl thunlich sein, diese in dem Gebäude unterzubringen, welches für wohlthätige Zwecke der hiesigen Kaufmannschaft so recht eigentlich bestimmt ist, im Erdgeschoß des älteren Selenkeschen Instituts? Wenigstens gab es nie einen geeigneteren Platz für sie, nirgends mehr Bequemlichkeit und Gefahrlosigkeit in Eingang und Aufenthalt für Schüler, nirgends mehr Geräumigkeit in Hinsicht auf Lehrzimmer und Lehrer-Wohnung. Eine Verlegung noch weiter hinaus, etwa in eine Vorstadt, scheint am ehesten für die neu aufblühende Schweidnitzer Vorstadt räthlich zu sein, allwo es zwar ebenfalls eine Anzahl armer, schulpflichtiger Kinder, aber noch keine Schule giebt; am mindesten für ihren Gegensatz die Oder-Vorstadt, welche ohnehin schon vier Schulen hat, und wogegen auch schon das Testament streitet, welches (laut Denkschrift S. 7) zum Revisor der Anstalt einen Diakonen entweder von St. Elisabet oder von Maria Magdalena festsetzt; Geistliche, welche mit den Bewohnern der Oder-Vorstadt nichts zu schaffen haben. Dem Testamente des Stifters nach dürfte sie allein der Stadt angehören, wenn die Annahme richtig ist, daß der arme Bürger, für dessen Kinder diese Schule doch zunächst gestiftet ist, seines Unterhaltes wegen eher in, als außerhalb den Mauern der Stadt wohnt, und auch die der Anstalt zugehörigen Schüler bei deren Verlegung in die Vorstadt einer Schule wohl schwerlich folgen würden, welche fern liegt, weil sie es nicht können, zumal im Winter. Ob endlich auch auf den vieljährigen, treuen Lehrer Rücksicht zu nehmen sei, der sich nicht ohne viele Mühe und Opfer seinen Wirkungskreis innerhalb der Stadt gebildet hat, darüber mögen billige Richter entscheiden. Arnsteno.

** **Salzbrunn**, 9. Juli. Was wir erwarten durften, trifft ein. Täglich kommen Hilfesuchende in solcher Menge, daß in den ersten 8 Tagen dieses Monats die Brunnenliste um 270 Nummern zunahm und die gesammte Zahl gestern mit 880 Nummern schloß, eine Zahl, welche die vorjährige um 270 Nummern übertrifft, und dennoch haben wir immer noch Raum, neue Fremde aufzunehmen. Daß sich bei diesem so zahlreichen Besuche ein reges Brunnenleben entwickelt, daß Hunderte von Wagen aller Sorten, Postwagen, Omnibusse, Staatswagen wie einfache Plauwagen die Straßen bedecken und oft einander drängen, ist natürlich, vor allem aber zeigt es sich in den Trinkstunden auf den Promenaden, und der Beobachter findet an der Mannigfaltigkeit der äußern Erscheinung unserer Gäste, die allen Ständen angehören, eine anziehende Unterhaltung. Leider verhindert der so lange ersehnte und nun gar zu lange anhaltende Regen gesellige Ausflüge in die entfernteren Umgebungen; das Theater, so wie musikalische Unterhaltungen in kleinen Kreisen nebst den zahlreich besuchten Sonnabend-Abendgesellschaften müssen schadlos halten. Herr Wohlbrück und Fräulein Tuczek sind als Gäste aufgetreten, Letztere auch in einem Konzert.

Hirschberg, 9. Juli. Heute Abend um 8½ Uhr ward uns wieder die Freude, Ihre königl. Hoheiten den Prinzen und die Prinzessin Wilhelm von Preußen auf der Durchreise nach Schloß Fischbach durch unsere Stadt kommen zu sehen. Binnen Kurzem werden daselbst auch, dem Vernehmen nach, Se. Hoh. der Prinz Karl von Hessen und am Rhein mit Gemahlin, königl. Hoheit, und Kinder, aus Darmstadt zum Besuch hei den durchlauchtigsten Eltern eintreffen. (D. Beob. a. d. Riesgb.)

---

* **Aus Oberschlesien**, 9. Juli. Es ist sehr natürlich, daß die gänzlich veränderte Lebensweise, welche nach Ablegung des Mäßigkeitsgelübdes folgt, auf den physischen und psychischen Zustand des Menschen in nicht geringem Maße einwirkt. Weder die Geschichte noch die Natur vertragen Sprünge und rächen sich für jede ihnen aufgedrungene und das Wesen der organischen Entwickelung verkennende Veränderung. Das neue Mitglied des Mäßigkeitsvereins fühlt sich in seiner Lage unheimlich, mag es gleichwohl anerkennen, daß sein ganzes Selbst von dem ungesunden schmutzigen Boden in eine fruchtbarere Erde und eine reinere Atmosphäre verpflanzt sei. Würde sich doch der Lappe anfangs beim duftigen Braten nach seinem Fischthran zurücksehnen, und den Münchener Bockbiertrinker „ein trüber Gedanke vom blinkenden Weine tief in die Melancholei" scheuchen. Die Mitglieder des Nüchternheitsvereins überkommt nicht selten Schwermuth, Lebensüberdruß und Unlust an der Arbeit. In der Gegend bei Oppeln hat dieser Tage ein Mann, der dem Branntwein entsagt hatte, drei Versuche gemacht, seinem Leben ein Ende zu machen. Er wollte sich mit einer Sense in die Gurgel schneiden, darauf erhenken und zuletzt ertränken. Zum Glück wurde er stets daran verhindert. In einem Dorfe ebenfalls bei Oppeln lebte ein Grobschmied, der eigentlich kein Säufer war, der aber bei seiner schweren Arbeit manches Glas Branntwein zu trinken von jeher gewohnt war. Er läßt sich zum Beitritt in den Mäßigkeitsverein bewegen. Bald darauf merkt er, wie seine Kräfte allmälig schwinden: kaum kann er noch seinen Hammer heben. Da er sieht, daß er so mit seinem Geschäft nicht vorwärts kommt, nimmt er eine geladene Flinte, geht zum Pfarrer und bittet diesen, ihn von seinem Gelübde zu entbinden, widrigen Falls er sich hier vor seinen Augen erschießen müßte. Natürlich nimmt ihm der Pfarrer sein Gelübde ab. Und der Schmied hat seitdem schon wieder manchen Nagel auf den Kopf geschlagen. Sollte es nicht ersprießlich sein, wenn der Mäßigkeitsverein, wie alle Orden, verschiedene Klassen hätte, von denen die untersten ihren Mitgliedern noch den Genuß des Branntweins bis zu einer gewissen Quantität gestatteten? Diejenigen Leute, welche nicht zu arbeiten brauchen, weil sie Geld haben, würden natürlich in die strenge Klasse treten müssen, die Grobschmiede, Steinklopfer und alle, welche sich ihr Brod mit schwerer Arbeit verdienen, könnten die Erlaubniß erhalten, täglich 3 oder 4 Schnäpse zu sich zu nehmen. Dabei würden sich Alle wohl befinden.

Mannigfaltiges

— * **Berlin**, 9. Juli. Die vielen Freunde Carl Blum's haben sich bereits vereinigt, den Grabhügel des Verstorbenen mit einem einfachen Denkstein zu schmücken. — Der Schauspieler Herr Hoppé aus Braunschweig gefällt hier sehr; die königliche Theater-Intendantur ist bereits mit ihm in Engagements-Unterhandlungen getreten. Mit dem allgemeinsten Bedauern hört man, daß Herr Beckmann, die einzige Stütze des Königsstädtischen Theaters, der Liebling der ganzen Stadt, vor seiner Abreise nach Breslau Anstalten getroffen hat, welche auf eine Nicht-Rückkehr deuten. War der Eigensinn und die thörichre Verblendung des Herrn Cerf wirklich größer, als seine Absicht, das Institut vor gänzlichem Verfall zu retten? Berlin ohne Beckmann! — Herr Cerf scheint die seltsame Idee zu hegen, daß er eine Sonne durch ein Dutzend Talglichter hinreichend ersetzen könne! —

— * In d'Israelis „Connigsby; or the New Generation" wird erzählt, daß der Marschall und Conseils-Präsident Soult der Sohn eines Juden sei, wie andere französische Marschälle es waren, und zwar die berühmtesten, z. B. Massena, dessen wirklicher Name Manasseh gewesen.

— Ein Kaffeehaus-Aufwärter, Baptiste J. hat ein kleines Haus und ein Feld geerbt, welches an die ehemalige Residenz der Familie Maurepas, bei Versailles, anstößt. Indem er Nachgrabungen auf seinem Eigenthum anstellte, entdeckte er einen verborgenen Winkel, worin sich eine bedeutende Menge Goldstücke mit dem Bildnisse Ludwigs des Sechszehnten und andere werthvolle Gegenstände, wie Vasen, Couverts von Gold und Silber befanden, die dort im Augenblick der Auswan-

derung von 1793 niedergelegt worden zu sein scheinen. Der redliche Finder, obgleich Vater einer zahlreichen Familie, hat gleich diesen Schatz, den er sich so leicht ganz zueeignen konnte, bei der Mairie niedergelegt. Es wird ein Aufruf an die betheiligten Personen gerichtet werden.

— Der Jubel des eidgenössischen Schützenfestes ist am Vorabend seines Beginnens auf eine höchst bedauerliche Weise durch einen mehrere Familien in tiefe Trauer versetzenden Unfall getrübt worden. An diesem Tage schlug ein kleines Schiffchen, daß etwa 25 Personen zu dem Feste bringen wollte, da, wo Aar und Limmat sich vereinigen, durch einen heftigen Windstoß erfaßt, um, wodurch sieben der Verunglückten unvermuthet ein frühes nasses Grab bereitet wurde. Die Uebrigen wurden durch schnelle Hülfe, oder weil sie des Schwimmens kundig und gewandt darin waren, noch den tobenden Wellen entrissen.

— Aus Angerona (Plantage bei Matanzas), vom 1. Mai schreibt ein Pflanzer: Der Theil von Cuba, wo ich wohne, ist noch ruhig geblieben und wird es wohl auch bleiben, trotz der feinen englischen Politik. Die spanische Justiz bleibt consequent und greift kräftig durch. Neulich z. B. brach in einer Nacht ein Aufstand der Neger (auf einer Zückerplantage bei Matanzas) aus; Morgen um 10 Uhr langte Militair daselbst an, um die Ordnung wieder herzustellen und um 12 Uhr Mittags wurden schon die Rädelsführer an Ort und Stelle erschossen. In Folge der jetzt gedämpften Unruhen in dortiger Gegend sind übrigens 1500 Gefangene nach Matanzas gebracht, die dort durch Pelotonfeuer erschossen werden sollen.

Dreisylbige Charade.

Aus Deinem Sinnentaumel, Du reicher Egoist,
Erwache zum Bewußtsein: daß Du die Letzten bist
Und daß der Traum von Dauer des Glücks in dieser Welt
In umgekehrter Erster gar oft zusammenfällt;
Drum gelte Dir in Zukunft, ist noch Erkenntniß rege,
Nicht als Prinzip des Lebens des äußern Lebens Pflege —
Nein! hege jetzt den Grundsatz viel lieber einsichtsvoll:
Daß man den Kern des Lebens vor Allem pflegen soll,
Der, wenn einst in Atome die Erdenform zerstäubt,
In seiner vollen Reife das Ganze ist und bleibt.

G. S.

Berichtigung.

In dem Artikel Nr. 158, S. 1385 dieser Zeitung über das 60jährige Dienst-Jubiläum des hiesigen Post-Direktors, Geheimen Hof-Rath Herrn Schwürtz muß es auf der 7. Zeile nicht 1787 sondern 1784, und auf der 11. Zeile nicht 1817 sondern 1814 heißen.

Aktien-Markt.

Breslau, 11. Juli. In Eisenbahn-Aktien war das Geschäft bei mattern Coursen auch heut sehr beschränkt.

Oberschl. 4 %. p. C. 122 Br. Prior. 103½ bez.
dito Lit. B. 4% voll eingezahlte p. C. 116 Br.
Breslau-Schweidnitz-Freiburger 4 %. p. C. abgest. 118⅓ Gld.
dito dito dito Priorit. 103½ Br.
Cöln-Mindener Zusicherungsch. p. C. 113 7/12 bez. u. Gld.
Niederschl.-Märk. Zusicherungsscheine p. C. 116¼ u. ⅙ bezahlt.
Sächsisch-Schles. Zusicherungsch. p. C. 117 bez. u. Br.
Neisse-Brieg Zusicherungsch. p. C. 108 Gld.
Cracau-Obersch. Zusicherungsch. p. C. 111 Gld.
Wilhelmsbahn (Cosel-Oderberg) Zus.-Sch. p. C. 110⅓ etw. bez.
Berlin-Hamburg Zusicherungsch. p. C. 119½ Br.
Livorno-Florenz p. C. 120 Br.

Redaktion: E. v. Baerst und H. Barth.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.

Bekanntmachung.

Von heute ab befinden sich die Bureaus der Intendantur und die Wohnung des unterzeichneten Intendanten, Kirchgasse Nr. 29, in dem neuen Intendantur- und Garnison-Verwaltungs-Dienst-Gebäude.

Breslau, den 11. Juli 1844.

Königliche Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Weymar.

Bekanntmachung.

Vom 1. April bis ult. Juni 1844 sind der hiesigen Haupt-Armen-Kasse zugegangen:

A. An Vermächtnissen:

1) Von der Frau Johanne, verwittwete Schlesinger, geb. Lewy, 50 Rtlr. 2) Von der Frau Maria Elisabeth Anforge, geb. Bartsch, 5 Rtlr. 3) Von dem Gürtlermeister Joh. Daniel Firle 100 Rtlr.

B. An Geschenken:

1) Von einem Ungenannten für nicht angenommenes Musikstunden-Geld 1 Rtlr. 10 Sgr. Von dem Hrn. Baron v. Lüttwitz auf Hartlieb 3 Rthlr. 3) Von dem Schiedsmann Hrn. Ackermann aus zwei Vergleichssachen 1 Rtlr. und von Herrn Rossi 20 Sgr. 4) von einem Ungenannten durch den Sensal Herrn Pappenheim ½ Frd'or. 5) Von dem Kaufmann Herrn Neugebauer, die von Herrn L. S. gezahlte Entschädigung von 1 Rtlr. 24 Sgr. 6 Pf. 6) Von dem Kaufmann Hrn. Bernhard Frank 1 Rtlr.

Breslau, den 9. Juli 1844.

Die Armen-Direktion.

Salzbrunn, 10. Juli. Herr und Madame Mortier de Fontaine, deren Ankunft die Breslauer Ztg. vom 8. d. M. meldete, werden am Sonntag den 14. im hiesigen Kursaale eine matinée musicale geben; Hr. Mortier de Fontaine, Jünger Liszt's, hat verflossenen Herbst mit seinem Meister Concerte in Köln gegeben, und Mad. Mortier de Fontaine, über deren Leistungen L. Rellstab in Berlin sich so ziemlich ausgesprochen hat, wird mehrere italienische und französische Arien, so wie Lieder von Schubert, singen, wir dürfen daher auf einen seltenen Kunstgenuß rechnen.

H.....r.

Reinerz, im Monat Juli. So wie in vielen andern Städten alljährlich das sogenannte Königsschießen abgehalten wird, so war dies auch am 7. und 8. d. M. in dem am Fuße der Heuscheuer gelegenen freundlichen Städtchen Wünschelburg der Fall. — Auf gütige Einladung der dasigen Schützengilde hatten sich außer den Unterzeichneten mehrere von den hiesigen Schützen dorthin begeben, um die Freuden dieser Tage mit den gut gesinnten Wünschelburger Bürgern zu theilen. Die Aufmerksamkeit, welche jene uns zollten, ging bis auf das Höchste, und wir wagen es daher zugleich im Namen der hiesigen Schützengilde den edlen Bürgersinn der dortigen Bürgerschaft öffentlich zu belobigen. Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß die Einrichtungen der dortigen Schützengilde durch Mitwirkung des dasigen Magistrats und des Herrn Schützenhauptmanns nur lobenswerth sind. Wir wollen uns stets bemühen, die guten Gesinnungen gegen uns auf eine oder die andere Art zu erwidern.

Schneider, Schützenhauptmann.
Kolbe, I. Vorsteher.
Marcus, II. Vorsteher.

Erklärung.

In der dramatisirten Satire „die Aktien" hat man in einem gelegentlich aufgeführten Poeten mich zu erkennen geglaubt und aus einem gewissen bedenklichen Wohlwollen, mit dem der Verfasser mich behandelt, den Schluß gezogen, ich selbst sei der Dichter der Satire, und die lobende Erwähnung meiner sei eine feine diplomatische Maske, durch die ich habe irre leiten wollen. Indem ich für das gütige Zutrauen danke, welches man in meine Verse und meine Kunst zu maskiren setzt, erkläre ich im Interesse des unbekannten Verfassers sowohl, als in meinem eigenen als ein Mann, der dem Publikum manchmal Gelegenheit gegeben hat, sein Dichtertalent, nie aber seine Ehrenhaftigkeit zu bezweifeln, daß ich weder Verfasser der Satire bin, noch an ihrem Erscheinen einen Theil habe.

Gustav Freytag.

Theater-Repertoire.

Freitag, zum ersten Male: **„Des Schauspielers letzte Rolle."** Lustspiel mit Gesang in 3 Akten von Friedrich Kaiser. — Personen: Herr v. Prellheim, Gutsbesitzer, Hr. Pollert. Agathe, seine Frau, Mad. Wiedermann. Marie, seine Nichte und Mündel, Mad. Wohlbrück. Nettchen, Kammermädchen in Prellheims Hause, Mad. Meyer. Mauschthal, Hr. Stotz. Wall, Schauspieler, Herr Beckmann, vom Königstädtischen Theater zu Berlin, als 6te Gastrolle. Heiser, Soufleur, Hr. Wohlbrück. Dornweg, Maler, Hr. Guinand. Brisch, Hauptmann, Hr. Linden. Eibenburg, Lieutenant, Hr. Seydelmann. Schneidberg, gewesener Verwalter, Hr. Schwarzbach. Ellenfeld, Hr. Wilhelmi. Racon, Hr. Rieger. Schwefelberg, Weinhändler, Hr. Wiedermann, Fräulein Eusebia Mondschein, Schriftstellerin, Mad. Clausius. Fräulein Arnsee, ihre Begleiterin, Dlle. Otto. Glimmer, Juwelier, Hr. Clausius. Johann, Bedienter bei Prellheim, Hr. Hillebrand. Kaspar, Miethkutscher, Hr. Greulich.

Sonnabend: **„Oberon, König der Elfen."** Romantische Feen-Oper in 3 Akten, Musik von C. M. v. Weber.

Verlobungs-Anzeige.

Die Verlobung meiner Nichte Emma von Valentini mit Herrn Ferdinand von Bornstedt zu Liegnitz, beehre ich mich, hierdurch Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, ergebenst anzuzeigen.

Liegnitz, den 9. Juli 1844.

Verwittwete Oberst-Lieutenant v. Heusch, geb. v. Lüderitz, als Pflegemutter.

Verbindungs-Anzeige.

Ihre gestern vollzogene eheliche Verbindung beehren sich, statt jeder besondern Meldung, entfernten Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen:

v. Witten, Prem.-Lieutenant im 7. Inf.-Regiment.
Pauline v. Witten, geb. v. Rosenberg.

Entbindungs-Anzeige.

Die heut Vormittag ¾ auf 8 Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner geliebten Frau Louise, geb. Gogler, von einem muntern Knaben, beehre ich mich, statt besonderer Meldung, entfernten Verwandten und Freunden hiermit ergebenst anzuzeigen.

Dyhrnfurth, den 10. Juli 1844.

Wandel, Pastor.

Entbindungs-Anzeige.

(Statt besonderer Meldung.)

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau, von einem gesunden Knaben, erlaube ich mir, theilnehmenden Freunden ergebenst anzuzeigen.

Neisse, den 9. Juli 1844.

Gabriel,
Königl. Kreis-Justizkommissarius und Justitiarius.

Entbindungs-Anzeige.

Die glückliche, am 6. Juli erfolgte Entbindung seiner Gattin von einem gesunden Knäblein meldet hierdurch allen theilnehmenden Freunden:

E. Reichel,
Inspektor des Erziehungsinstituts.

Gnadenfrei, den 9. Juli 1844.

Todes-Anzeige.

(Verspätet.)

Am 7ten d. M., früh 3½ Uhr, starb an Lungenlähmung meine liebe Frau Julie, geb. Lindner. Dies zeige ich hiermit, um stille Theilnahme bittend, Freunden und Bekannten an. Breslau, den 12. Juli 1844.

Wardein,
prakt. Wund- und Zahnarzt.

Todes-Anzeige.

Den 4. Juli entschlief zu Salzbrunn, nach längeren Leiden, unsere geliebte Mutter, Schwieger- und Großmutter, die verw. Oberamtmann Dühring, geb. Bickerheim, welches tief betrübt, um stille Theilnahme bittend, anzeigen:

die Hinterbliebenen.

Crossen, den 7. Juli 1844.

Der **Text** für die Predigt in der **Trinitatis-Kirche,** Sonnabends den 13. Juli, **früh 9 Uhr,** ist Jes. 57, 15.

C. Teichler, Missions-Prediger.

Danksagung.

Indem wir hierdurch zur Kenntniß bringen, daß die gestern zum Besten der hiesigen Orts-Armen freundlich bewilligte Schaustellung der Menagerie des Herrn Sentenac der Armenkasse eine Rein-Einnahme von 25 Rthl. 17 Sgr. 4 Pf. verschafft hat, sagen wir zugleich dem Herrn Sentenac so wie den Besuchern der Menagerie hiermit unsern ergebenen Dank.

Breslau, den 11. Juli 1844.

Die Armen-Direktion.

Meine Wohnung ist Reuschestraße Nr. 30.

J. Stich,
praktischer Wundarzt.

Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn.

Submission.

Zur Anlage der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zwischen Frankfurt und Guben soll die Ausführung der Erdarbeiten, so wie der Bau der kleineren Brücken und Durchlässe der 1⅓ Meilen langen Strecke zwischen Fürstenberg und Wellmitz auf dem Wege der Submission in Entreprise gegeben werden.

Die Pläne, Berechnungen, Entreprise-Bedingungen und Submissions-Formulare zu dieser Bauausführung können in dem technischen Büreau der I. Abtheilung in Frankfurt vom 10ten d. M. an während der Geschäftsstunden eingesehen werden, woselbst auch gegen Erlegung von 10 Sgr. Abschriften der Bedingungen der allgemeinen Nachweisung und des Submissions-Formulars in Empfang genommen werden können.

Submissionen für die Ausführung der betreffenden Arbeiten müssen versiegelt mit der Aufschrift:

„Offerte zur Uebernahme des zweiten Looses der Planirungs-Arbeiten in der I. Abtheilung"

vor dem 26sten d. M. portofrei bei uns (Leipziger Straße Nr. 61) eingereicht werden.

Da an diesem Tage, Nachmittags 4 Uhr, die eingegangenen Submissionen eröffnet werden und der Zuschlag eventuell erfolgt, so können später eingehende Submissionen nicht berücksichtigt werden.

Die sich Meldenden bleiben 14 Tage nach dem 26. Juli c. an ihre Offerten gebunden, sofern sie nicht früher von uns entbunden werden.

Berlin, den 7. Juli 1844.

Die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Ich wohne jetzt: Karlsstraße Nr. 33.

Dr. **Hirsch.**

Mein Geschäfts-Lokal befindet sich jetzt am **Ringe Nr. 10** (im Eckhause des Parade- und Blücher-Platzes).

S. Neubourg, Buchhändler.

Breslau. Am 10. Juli feierte der hiesige Ober-Post-Amts-Accise-Rendant Herr **David Heinrich Schartt** seinen 80jährigen Geburtstag und beschloß damit seine 54jährige active und inactive Dienstzeit, in noch seinen Jahren angemessener Munterkeit, im Zirkel seiner noch lebenden wenigen Anverwandten und Freunde, welche ihm aus Fülle ihres wahren Herzens ein dreimaliges Lebehoch brachten, unter dem Segenswunsch, daß der Höchste denselben zur Freude seiner Verwandten und Freunde, und den Verlassenen zu ihrer Hilfe noch recht lange leben lassen möchte.

Wohnungs-Wechsel.

Indem ich von heut ab Altbüßer- und Albrechts-Straße-Ecke, Nr. 58, wohne, bitte ich, mir das in meiner frühern Wohnung so zahlreich bewiesene Vertrauen auch fernerhin schenken zu wollen.

F. Kosche, Damenkleider-Verfertiger.

Anzeige.

Da mir seit dem Erscheinen der in Nr. 250 der Schlesischen Zeitung enthaltenen literarischen Anzeige meines zweiten Sendschreibens in der Falkschen Predigt-Sache anonyme Pasquille voll grober Beleidigungen unfrankirt zugesendet worden; so bin ich genöthigt, anzuzeigen, daß ich vom 12. dies. Mts. ab nur **frankirte** Briefe annehmen, unfrankirte dagegen uneröffnet dem Post-Amte zurückgeben werde. Neisse, den 10. Juli 1844.

Lic. **Buchmann.**

Verloren.

Am 10. Juli Abends ist vom Liebichschen Garten aus und einen Theil der Schweidnitzer Straße, dann die Promenade bis an die breite Straße, von da bis auf den Neumarkt, ein von kleinen Diamanten in Kranzform gefaßter Ohrring verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird ersucht, denselben gegen eine angemessene Belohnung bei dem Goldarbeiter Hrn. Reichel, Schmiedebrücke Nr. 57, abzugeben.

Mein Galanterie- und Kurzwaarenlager ist durch persönliche Einkäufe auf der letzten Frankfurter Messe wieder aufs Beste sortirt und empfehle ich solches zu sehr billigen Preisen.

Meyer Joachimssohn,
Carlsstr. Nr. 17.

Bekanntmachung.

Die Oberbeläge auf der Sand-, kurzen Oder- und Mühl-Brücke, desgleichen die Trottoir-Beläge der Sandbrücke sollen neu gefertiget werden.

Die Verdingung der Arbeiten und der dazu erforderlichen Holzmaterialien soll im Wege der Minus-Licitation erfolgen und wird dazu ein Termin auf

den 16ten dieses Monats, Vormittags 10 Uhr,

im rathhäuslichen Fürstensaale anberaumt, zu welchem Entrepriselustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Mindestfordernde im Termin eine Caution von 150 Rthl. zu erlegen hat.

Die Fertigung der Arbeit so wie die Lieferung des Materials können auf Verlangen auch getrennt zur Licitation gestellt werden.

Die Kosten-Anschläge und die Bedingungen sind vor dem Termine in der Dienerstube unseres Rathhauses einzusehen. Breslau, den 10. Juli. 1844.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachung.

Zur Sicherung der Haupt-, Vorder- und Mittel-Mühlen-Fluthgerinne ist der Bau eines Mühlrechens nothwendig. Die Verdingung der erforderlichen Arbeiten und eines Theils der Materialien ist im Wege der Minus-Licitation beschlossen und wird dazu ein Termin auf

den 16. d. M., Vormittags 10 Uhr,

auf dem rathhäuslichen Fürstensaale anberaumt, zu welchem Entrepriselustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß der Mindestfordernde im Termin eine Kaution von 300 Thlr. erlegen muß.

Der Kostenanschlag und die Bedingungen können vor dem Termine in der Dienerstube unsers Rathhauses eingesehen werden.

Breslau, den 10. Juli 1844.

Der Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

Danksagung.

Die ausgezeichnete Munifizenz, mit welcher Ein hochlöblicher Magistrat und Eine hochgeehrte Stadtverordneten-Versammlung der Residenz unsere durch Brandunglück hart betroffenen Mitbürger bedacht, und somit auch unsere Stadt überhaupt, besonders durch die nähere Bestimmung über die Vertheilung mit ächt bürgerlicher und hochherziger Theilnahme berücksichtigt hat, verpflichtet uns um so mehr zum lebhaftesten Danke, als wir bei der Entfernung aller unserer städtischen Verhältnisse von denen der Hauptstadt und ersten Residenz, den hohen Grad der Milde klar genug erkennen und uns durch ein Geschenk von 1000 Thlr. ganz ungewöhnlich begünstigt fühlen. — Sind wir nun auch nicht im Stande, ganz das Gefühl auszusprechen, von welchem wir bei dem Empfange eines solchen Geschenks ergriffen worden sind, so ist es uns doch ein heiliges Bedürfniß, unsern Dank laut und öffentlich auszudrücken, zumal da der auf Anregung Eines Hochlöblichen Magistrats gefaßte Beschluß Einer hochgeehrten Stadtverordneten-Versammlung von uns sehr wohl so betrachtet werden kann, als ob die hochherzigen Bürger der Residenz insgesammt uns ein so wohlthuendes Geschenk der Milde und der edlen Bürgerliebe mit hoher Gemeinnützigkeit gewährt haben. Ihnen allen, vorzüglich aber dem Herrn Ober-Bürgermeister, Bürgermeister, hohen Rath der königlichen Residenz und der dortigen hochgeehrten Stadtverordenten-Versammlung ströme Gottes Segen und ein überfließendes Maß von Gütern und Bürgerwohl zu, und weithin strahle das Bild und der Schmuck der königl. Residenz Preußens!

Immediat Bomst im Großherzogth. Posen, den 9. Juli 1844.

Der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung.

Thee- und Kaffeebretter

von 5 Sgr. bis 10 Thlr., Leuchter 5 Sgr., Brodkörbchen 9, 10, 11 Sgr., Spucknäpfe 8, 9, 10 Sgr., Zuckerdosen 3, 4, 5 Sgr., Studir- oder Sparlampen 14½, 15, 16 Sgr., Lampen mit Glasglocke und Cylinder 22½, 25 Sgr., Federscheiden 2½, 3 Sgr., Lichtscheerenuntersätze 2½ Sgr., Sparbüchsen 3 Sgr., Spielleuchter 4 Sgr., Schreibzeuge 7½ Sgr., gelbmessingne Schiebelampen mit einer Flamme mit Glasglocke und Cylinder 3½ Thlr. (zum Hoch- und Niedrigstellen), solche mit 2 Flammen 8 Thlr. empfehlen

Hübner u. Sohn, Ring 40.

Draht

offerirt die unterzeichnete Fabrik in jeder beliebigen Quantität zu den möglichst billigsten Preisen:

Drahtfabrik des H. Sieber, zu Schönwalde bei Ziegenhals.

Im Verlage von Heinrichshofen in Magdeburg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth** und **Comp.**:

Charakterzüge aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III.

Gesammelt nach eigenen Beobachtungen und selbst gemachten Erfahrungen und herausgegeben von

R. Fr. Eylert,

der Philosophie und Theologie Doktor, evangelischem Bischofe 2c. 2c.

Wohlfeile Ausgabe für das Volk.

Erste Lieferung. Preis: geh. 5 Sgr. Vollständig in 5 Heften.

Bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau** und **Oppeln** ist zu haben:

Kleine Wochenpredigten

über des

Christen Stimmung und der Welt Ton.

2 Theile gebunden in 1 Band. Von **K. Steiger.**

3te durchgesehene und vermehrte Auflage.

Preis 1 Rthl. 20 Sgr.

In fünf Jahren sind drei Auflagen dieser ausgezeichneten Schrift veranstaltet worden. Röhr's Predigerbibliothek sagte über dieselbe: „Uns ist lange nichts so gesund, geistreich und christlich entgegengeboten als dies Büchlein. Diese Wochenpredigten sind ein christliches Vademecum, ein Angebinde der Freundschaft und Liebe, eine Festgabe für Jung und Alt."

Bei F. W. Goedsche in Meissen ist erschienen und bei **Graß, Barth** und **Comp.** in **Breslau,** Herrenstraße Nr. 20, so wie in allen andern Buch- und Musikalienhandlungen daselbst und in **Schlesien** zu haben:

Das Turnen im Hause und Zimmer,

oder einfache Leibesbewegungen fürs reifere Alter beiderlei Geschlechts und Alle, die an eine sitzende Lebensart gebunden sind, so wie für Hypochondristen, zur Beförderung der Gesundheit und Lebensfrische.

Mit 22 Figuren, 8. geh. ¼ Rthl.

Choix d'anecdotes, de contes, d'historiettes, de documens historiques, de traits d'esprit, de saillies ingenieuses, d'epigrammes et de bons mots, tant en prose qu'en vers.

Recuelles par M. Taillefer. 12. br. ⅔ Rthl.

Schmidt, G. V., Jagdgesetze,

oder 2ter Theil von dem Handbuche aller seit 1560 bis jetzt erschienenen Forst- und Jagdgesetze des K. Sachsen.

gr. 8. ⅚ Rthl. 1r Band kostet jetzt 1½ Rthl.

Müller, W. A., Spruch- und Versbuch.

Oder christliches Religionsbuch in erklärenden Bibelsprüchen und beigesetzten passenden Liederversen in 48 Abschnitten.

8. ¼ Rthl.

Musikalischer Blumen- und Frucht-Garten.

Eine Sammlung neuer und gefälligen Musikstücke zur Belustigung am Fortepiano, componirt

von **W. A. Müller,**

Verfasser des ersten Lehrmeisters im Pianofortespiel.

Vier Hefte. 1s Heft $\frac{7}{12}$ Rthl.

Von der beliebten Sammlung:

Apollo,

36 Ouverturen und Opern für 2 Violinen,

kann die unterzeichnete Buchhandlung vollständige Exemplare statt zum Ladenpreise von circa 20 Rthl. — für 12 Rthl. — abgeben.

Grass, Barth und **Comp.** in **Breslau,** Herrenstr. Nr. 20.

Musikalien-Leih-Institut

der Kunst- u. Musikalienhandlung

F. W. Grosser, vorm. **Cranz,** Ohlauer Strasse Nr. 80.

Abonnement jährlich 6 Thl., halbjährlich 3 Thlr., vierteljährlich 1½ Thlr.

Mit der Berechtigung, für den ganzen gezahlten Abonnement-Betrag nach unumschränkter Wahl neue Musikalien als Eigenthum zu entnehmen, jährlich 12 Rthlr., halbjährlich 6 Rthl. und vierteljährlich 3 Rthlr., **mithin das Leihen der Musikalien unentgeltlich.**

Auswärtigen werden noch besondere Vortheile eingeräumt, welche selbst für die grösste Entfernung genügend entschädigen.

Ausserdem, dass die einige 40,000 Nummern enthaltenen Kataloge, welche jeder Abonnent für die Dauer des Abonnements gratis erhält, eine reiche Auswahl darbieten, liegen auch alle neuesten Kompositionen zur gefälligen Auswahl vor.

Im Mai dieses Jahres ist von uns ein muthmaßlich gestohlenes großes schwarzseidenes Umschlagetuch in Beschlag genommen worden. Dasselbe mißt circa 3 Ellen in der Breite, und ist mit langen schwarz-seidenen Franzen eingefaßt.

Der unbekannte Eigenthümer wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 24. Juli c. im Verhörzimmer Nr. 15 des hiesigen Inquisitoriats zu melden, das Eigenthum zu bescheinigen, und die Ausantwortung, sonst aber zu gewärtigen, daß darüber den gesetzlichen Bestimmungen gemäß verfügt werden wird.

Breslau, den 9. Juli 1844.

Königliches Inquisitoriat.

Neue-Gasse Nr. 14 ist ein meublirtes Zimmer zu vermiethen und bald zu beziehen.

Windmühlen-Anlage.

Der Rathmann und Cafetier Littmann zu Herrnstadt beabsichtiget auf einem, auf dasiger Jurisdiction rechter Hand von dem Wege nach Bobile, von ihm acquirirten, in gesetzlicher Entfernung belegenen Grundstücke, eine Bockwindmühle zu errichten. Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des § 6 des Allerhöchsten Edikts vom 28. Oktober 1810 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jedwedem, der durch diese Anlage eine Gefährdung seiner Gerechtsame nachzuweisen im Stande und Willens sein sollte, anheim gestellt, seine Einsprüche binnen einer Präklusiv-Frist von acht Wochen hier geltend zu machen, nach deren fruchtlosem Ablaufe nicht mehr darauf Rücksicht genommen werden würde.

Guhrau, den 30. Juni 1844.

Königlicher Landrath. v. Köckritz.

Lokal-Verlegung.

☞ Mein Geschäftslokal habe ich vom Ringe Nr. 4, nach der Blücherplatz- und Reuschestraße-Ecke Nr. 6, **im weißen Löwen,** verlegt.

Breslau, den 11. Juli 1844.

Carl Friedländer.

Wohnungs-Veränderung.

Meinen geehrten Kunden hiermit die ergebene Anzeige, daß ich von heute ab, mein Wagen-Geschäft von der Hummerei auf die Ohlauer- und Altbüßer-Straßenecke, Zweikegel genannt, Nr. 59, verlegt habe. Das bisherige Vertrauen bitte ich, mir auch fernerhin zu schenken.

Breslau, den 10. Juli 1844.

Oehmisch, Wagenbauer.

Zum Ausschieben neuer musikal. Instrumente

und Concert im ehemaligen Gabel-Garten, bei **Woisch,** Mehlgasse Nr. 7, werden die Herren Militär- und Civil-Musiker auf heut Nachmittag ganz ergebenst eingeladen.

Anfang 3 Uhr.

Bekanntmachung.

Das Hypothekenbuch des im Poln.-Wartenberger Kreise belegenen Dorfes Klein-Friedrichs-Tabor soll auf den Grund des darüber in der gerichtlichen Registratur vorhandenen, und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden. Es wird daher ein jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint, und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten, vom 1. Mai d. J. an gerechnet, spätestens aber bis zum 15. August d. J., bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden, und seine etwaigen Ansprüche näher anzugeben, wobei bemerkt wird:

daß

1) diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Zeit melden, nach dem Alter und Vorzuge ihres Realrechts werden eingetragen werden;
2) diejenigen aber, welche sich nicht melden, den bereits eingetragenen Forderungen nachstehen müssen, und daß
3) denjenigen, denen eine bloße Realgerechtigkeit (Servitut) zusteht, ihre Rechte nach Vorschrift der §§ 16 u. 17, Tit. 22, Th. I. A. L. R. und des § 58 des Anhanges, sowie der Circ.-Verordn. vom 30. December 1798, Abschn. 2, zwar vorbehalten bleiben, daß ihnen aber auch freisteht, dieselben, wenn sie anerkannt, oder von ihnen nachgewiesen worden ist, eintragen zu lassen.

Wartenberg, den 25. April 1844.

Fürstl. Curländisch freistandesherrl. Kammer-Justiz-Amt.

Holz-Verkauf

gegen gleich baare Bezahlung, im Forstbezirk Rudau, Freitag den 19. Juli c. Vormittags 9 Uhr: 9 Stück Eichen- und 2 St. Kiefern-Klötzer, von verschiedener Länge und Stärke; ¾ Klf. eichen Scheit-, ¾ Klf. dergl. Ast-, ¾ Klf. dergl. Stockholz und 2¾ Schock gemischtes Reisig.

Der Versammlungsort der Käufer ist in der Königl. Försterei zu Rudau, und der Förster Klein daselbst angewiesen, Kauflustigen das zu versteigernde Holz auf Verlangen örtlich anzuzeigen.

Zedlitz, den 8. Juli 1844.

Der Kgl. Oberförster Bar. v. Seidlitz.

Pensions-Offerte.

Eine gebildete Familie, in der reizendsten Gegend des Riesengebirges wohnend, welche sich seit länger als 29 Jahren mit dem befriedigendsten Erfolge der sorglichsten Pflege und Aufsicht solcher Personen unterzogen hat, die wegen Störung oder Schwäche ihrer Geisteskräfte nicht selbstständig leben können, oder deren Entfernung aus dem Familienkreise nothwendig erscheint, ist durch ein geräumiges, freundliches und mit einem Garten versehenes Lokal in den Stand gesetzt, in ihre Anstalt noch einige Pensionaire, jeden Geschlechts, aufzunehmen, denen sie die billigsten Bedingungen stellen wird. Nachdem die höheren Behörden die Anstalt, sie ihrer huldreichsten Theilnahme würdigend, unter die Aufsicht des Königlichen Hofraths und Stadt-Physikus Dr. Barchewitz in Schmiedeberg gestellt haben, bürgt der Name dieses Arztes, der sich eines ausgezeichneten Rufes selbst im Auslande erfreut, dafür, daß die Zöglinge derselben auch in ärztlicher Hinsicht sich der sorgsamsten Pflege erfreuen werden. Der getroffenen Einrichtung gemäß, wird der genannte Arzt Anfragen, das Institut betreffend, in portofreien Briefen entgegen nehmen.

Garten-Verpachtung.

Der zur Besitzung Lehmdamm Nr. 10 hierselbst gehörige Garten, Frucht- und Treibhäuser, so wie eine Anzahl Frühbeet-Fenster soll von term. Michaelis dieses Jahres auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Der Termin zur Verpachtung ist auf den 22. d. M. Nachmittags 3 Uhr in loco selbst anberaumt, woselbst auch von heute ab die Pachtbedingungen eingesehen werden können. Kautionsfähige Garten-Pächter wollen sich zur Abgabe ihrer Gebote zu diesem Termin gefälligst einfinden.

Anzeige.

Einem hohen, so wie geehrten reisenden Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich von Johanni d. J. ab den **Gasthof zum Kronprinzen in Trebnitz** übernommen habe, und stets bemüht sein werde, durch prompte Bedienung und billige Preise, meine geehrten Gäste zufrieden zu stellen.

Trebnitz, den 4. Juli 1844.

C. Ritter, Gastwirth.

Cruzifixe u. Altarleuchter

von Gußeisen, schwarz oder reich und dauerhaft vergoldet; das große heilige Abendmahl von Gußeisen, in reich vergoldeter Rahme u. mehrere andere dergl. sehr schöne Gegenstände, sämmtlich von Gußeisen aus der Königlichen Eisengießerei bei Gleiwitz, empfehlen:

Hübner u. Sohn, Ring 40.

Schmiedebrücke Nr. 48, im Hôtel de Saxe, habe ich einen eleganten Salon zum Frisiren und Haarschneiden errichtet, und verbinde mit demselben Alles, was zur Toilette erforderlich ist. Ich bitte daher ein verehrtes Publikum, mir auch jetzt das Vertrauen zu schenken, welches ich bisher in so hohem Grade genoß. **Ferd. Fischer,** Friseur aus Berlin.

Die Feuer-Versicherungs-Anstalt „BORUSSIA“ in Königsberg in Pr.

mit einem bedeutenden Grund-Kapital, versichert zu billigen und festen Prämien, ohne in irgend einem Falle Nachzahlungen zu fordern: Kirchen, Wohnhäuser und Gebäude jeder Gattung, Fabriken, Mühlen, Brücken, Waldungen, Meubles und Hausgeräth, Waaren und Materialien auf Lager und in Fabrikation, Maschinen, Fabrik- und Arbeits-Geräthe, Acker- und Wirthschafts-Geräthe, Getreide, Stroh, Heu, Sämereien und andere Ernte-Produkte, Vieh, Schiffe, Kähne, Dampfwagen, Holz-, Torf- und Kohlenlager; so wie weitere bewegliche und unbewegliche Gegenstände, und vergütet den Schaden und Verlust, welcher an den beantragten Gegenständen in Folge eines Brandes, Blitzes oder einer Explosion, selbst ohne zu zünden entstanden, sei es durch Verbrennen, durch Beschädigung beim Löschen, Niederreißen, durch nothwendiges Ausräumen, durch Abhandenkommen, oder durch die zur Hemmung des Brandes nöthig gewordene absichtliche Beschädigung oder Vernichtung. — Die Bedingungen und Antrags-Formulare werden in dem Bureau der unterzeichneten Haupt-Agenten an resp. Versicherung Suchende unentgeltlich ausgegeben.

Lübbert und Sohn, Junkernstraße Nr. 2.

Ausverkauf wegen gänzlicher Aufgabe des Geschäfts.

Da der von dem verstorbenen Fräulein **Charlotte Starck** hierselbst seit vielen Jahren betriebene **Spitzenhandel** von den Erben nicht fortgesetzt werden soll, so wird zur möglichst baldigen Veräußerung des bedeutenden Waarenlagers, bestehend in allen Sorten **ächter Spitzen, Blonden, gestickten Taschentüchern, Kragen, Spitzengrund, Tüll** u. s. w. vom 28. Juni ab bis zum letzten Juli d. J. ein **Ausverkauf** in dem früheren Verkaufslokal **Oderstraße Nr. 1, 2 Treppen hoch**, stattfinden, bei welchem die sämmtlichen vorhandenen sehr guten Waaren **nach festen, unter dem Einkaufspreise bestimmten Preisen gegen sofortige baare Zahlung** verkauft werden sollen.

Eine vortrefflich gearbeitete Mangel,

mit eisernem Getriebe, noch fast neu, welche wenig Raum einnimmt, einen Hausflur nicht verunziert, da sie die Form eines Schrank hat, und nur eine Person zum Gebrauch erfordert, steht billig zu verkaufen: **Reusche-Straße Nr. 50, im Comptoir, links.**

Ein unverheiratheter Oekonom, welcher seit 13 Jahren ein wohlrenommirtes Gut in Schlesien bewirthschaftet hat, wünscht zu Michaeli a. c. ein anderweitiges Unterkommen; nähere Auskunft über ihn wird der Kaufmann Hr. M. **Liebrecht**, in Breslau, zu geben die Güte haben.

Ein junges gebildetes Mädchen, welche in jeder Hinsicht empfohlen zu werden verdient, sucht ein Unterkommen als Gehilfin einer Hausfrau, oder in einer andern passenden Weise; nähere Auskunft ertheilt Frau Diakonus **Weiß**.

„Billig zu verkaufen“

mehre kleine, Restaurations-, Billard- und Bierschank-Schilder, 4 Stück Billardbälle mittler Größe, ein Bier-Einschänktisch mit Umgatterung und Fächern: Reuschestraße Nr. 60, beim Hauswirth.

Die Brauerei und Gastwirthschaft des Dominii Raake, an der frequenten sogenannten kleinen Straße von Oels nach Breslau gelegen, soll von Michaelis d. J. ab, anderweitig verpachtet werden. Cautionsfähige Pachtlustige erfahren die Pachtbedingungen durch das Wirthschafts-Amt.

Raake, den 10. Juli 1844.

Haus-Verkauf.

Ein für jedes Gewerbe sich eignende ganz massive, zweistöckige Haus in Löwen bei Brieg, im besten Theile der Stadt gelegen, enthaltend 4 Stuben, 3 Alkoven, 2 Keller, nebst Stallung, Hofraum und 3½ Morgen Land, ist sofort aus freier Hand zu verkaufen. Käufer wollen sich persönlich oder schriftlich an den Lotterie-Einnehmer Hrn. **Eschenbach** daselbst wenden.

30,000 vorzügliche Klinkerziegeln stehen zum Verkauf; auch werden Bestellungen auf **gewöhnliche Mauerziegeln** angenommen: Klosterstraße Nr. 1 a. beim Hauseigenthümer.

Für einen Pharmaceuten,

welcher sogleich antreten kann, ist eine sehr annehmbare Gehülfenstelle zu vergeben durch **S. Militsch**, Bischofsstr. 12.

Mein am Ringe belegenes Haus Nr. 221 mit Spezerei-Gewölbe, ist zu vermiethen, oder auch zu verkaufen.

Oppeln, den 10. Juli 1844.

verw. Kaufm. **Seedorff**.

☞ Ganz frische geräucherte Hamburger Spickale und Flandern, von vorzüglicher Güte, sind zu verschiedenen Preisen bei dem Fisch-Händler **Richter**, Neuweltgasse 19, zu haben.

Wiederverkäufern empfehle ich hiermit **Carotten**, pr. Ctnr. 10 Rthl. pr. Pfd. 3 Sgr., von sehr schöner Qualität.

Reinhold Hertzog, Schmiedebrücke 58.

Wer einen leeren Reisewagen auf 4 Personen bis zum 15ten, nach Langenau oder Landeck ins Bad schickt, beliebe sich Neue-Schweidnitzerstraße Nr. 1, par terre, zu melden.

Eine stille Familie wünscht zwei Knaben rechtlicher Eltern in Pension zu nehmen. Näheres bei **W. Jakobson**, Antiquar und Leihbibliothekar, Carlsstraße Nr. 2.

Ein grau-gefleckter männlicher Bulldogg hat sich verlaufen, wer denselben Oderstraße Nr. 16 zurückbringt, erhält eine angemessene Belohnung.

In bester frischer Waare offerirt von neuen Sendungen:

Aixer Oel,
Prov. Oel und
Gen. Tafel-Oel,

Centner- und Steinweise sehr preiswerth:

Carl Straka,

Albrechstr. Nr. 39, der K. Bank gegenüber.

Einladung zum Fisch-Essen
auf heute nach Brigittenthal.

Militär-Konzert,

heute, Freitag den 12. Juli, im Liebichschen Garten.

Thür- u. Klingelschilder,

auch Haus-, Laden- und Kirchstellen-Schilder empfehlen: **Hübner u. Sohn**, Ring 40.

Mit Loosen zur 1sten Klasse 90ster Lotterie, deren Ziehung am 18ten d. beginnt, empfehle ich mich ergebenst:

Gerstenberg,
Ring Nr. 60.

Sardines à l'huile,

in ganzen und halben Büchsen billig bei

Carl Straka,
Albrechtsstr. Nr. 39, d. K. Bank gegenüber.

Starkscheitiges Kieferholz ist auf dem Holzplatz, über die zweite Oderthor-Brücke gleich links, Salzgasse Nr. 3 b. von 5½ bis 6⅓ Rtlr. pr. Klafter zu haben.

Die besten Doppelflinten,

welche hier in Breslau geprüft und für ganz vorzüglich gefunden worden sind, emhlen zu sehr niedrigen Preisen:

Hübner u. Sohn, Ring 40.

Aechten Grünberger Weinessig empfiehlt die Grünberger-Wein-Handlung:

J. Müller, am Neumarkt.

1000 Rthl. zu 5 Prozent

werden auf ein hiesiges Haus gegen genügende Sicherheit gesucht. Das Nähere beim

Kommissionair **F. Decker**,
Nikolaistr. 52.

Goldperlen, die Masche von 4 Sgr. an, wie auch Stahlperlen empfiehlt:

Meyer Joachimssohn,
Carlsstr. Nr. 17.

Dürres Seegras,

nicht feucht, nicht moderich, verkaufen äußerst billig: **Hübner u. Sohn**, Ring 40.

Ein Haus, dicht am Ringe, im besten Zustande, für jedes Geschäft sich eignend, ist zu verkaufen durch den Kommissionair

F. Decker, Nikolaistr. 52.

☞ Gründlich lehrt Französisch H. **Böhm**, Tauenzienstraße Nr. 31 b im Hofe rechts.

Zu vermiethen.

Zwei Wohnungen ohne Küchen, **für einzelne Herren**, sind à 60 Rtl. bald zu beziehen. Zwei dergleichen mit Küchen und Zubehör zu Michaeli zu beziehen: Klosterstraße Nr. 1 a.

Antonienstraße Nr. 23, eine Treppe hoch, ist eine meublirte Stube nebst Alkove zu vermiethen.

Zu vermiethen

und Michaeli zu beziehen ist Schweidnitzerstr. Nr. 54 im zweiten Stock eine Stube nebst Kabinet an einen stillen Miether. Das Nähere beim Wirth.

Das Parterre-Lokal

am Ecke der Albrechts- und Altbüßer-Straße Nr. 39, vormals vom Friseur **Dominik** bewohnt, ist zu vermiethen und Michaeli zu beziehen.

Ein Pferdestall und eine Wagen-Remise (auf Verlangen auch Wohnung dazu) ist in der Neustadt in der goldenen Marie, von Michaeli d. J. ab zu vermiethen.

Oderthor, neue Junkernstr. Nr. 13, 2 Stiegen, wird Unterricht im Handschuhnähen ertheilt.

Ring Nr. 40, 2. Etage,

sind möblirte und nicht möblirte Stuben zu vermiethen und sogleich zu beziehen.

Hübner u. Sohn.

Eine Wohnung von 3 Piecen nebst Zubehör ist Nikolaithor, Fischergasse Nr. 13, zu Michaeli zu vermiethen. Näheres 1 Stiege.

Zu vermiethen

und zu Michaeli d. J. zu beziehen ist eine freundliche Stube, erste Etage, vorn heraus, ohne Meubles. Näheres in der Buchhandlung, Schmiedebrücke Nr. 16.

Wohnungs-Anzeige.

Zu vermiethen ist Reuschestraße im goldnen Schwerdt die 2te Etage, wie auch mehrere Remisen; das Nähere daselbst zu erfahren.

Ohlauerstraße Nr. 9 sind 1 oder 2 Stuben, für einen einzelnen Herrn, bald oder zu Michaeli zu vermiethen und das Nähere in der 2ten Etage, rechte Hälfte, zu erfragen.

Von Termino Michaeli d. J. sind zwei freundliche Wohnungen, jede von 2 Stuben und Zubehör, zu vermiethen: Feldgasse Nr. 9, Ohlauer-Vorstadt.

Zu vermiethen sind Albrechtsstraße Nr. 37:

a) eine herrschaftliche Wohnung in der ersten Etage, so wie Stallung und Wagenplatz;
b) der dritte Stock.

Albrechts-Straße Nr. 45 ist die erste und zweite Etage — term. Michaelis beziehbar — zu vermiethen. Das Nähere daselbst in der 2. Et.

Angekommene Fremde.

Den 10. Juli. **Goldene Gans:** Herr Wirkl. Geh. Rath Gr. v. Sedlnitzki a. Berlin. Hr. Erb-Landhofmeister Gr. v. Schaffgotsch a. Warbrunn. HH. Gutsbes. Gr. v. Potocki a. Krakau, Gr. v. Potocki a. Polen. Frau von Schickfuß a. Baumgarten. HH. Oberstlieut. Lust u. Kaufl. Breyer a. Schweidnitz, Fiedler a. Opatoweck. HH. Mäcenas Witkowski u. Einwohner Gerstenzweig a. Warschau. Herr Fabrikant Hovemann a. Berlin. Hr. Stadt-Syndiius Trost a. Brieg. Hr. Partik. Velbächen a. Braunau. — **Weiße Adler:** Gräfin zu Solms a. Herrnstadt. HH. Bau-Direkt. Henz u. Kaufm. Groos a. Berlin. HH. Gutsbes. Bar. v. Gilgenheimb a. Endersdorf, Bar. v. Tschammer a. Dromsdorf, König a. Vogelsdorf. HH. Kaufl. Donath a. Liegnitz, Furth a. Bielitz, Weidner a. Zwittau, Jungwitz a. Görlitz. Hr. Partikulier Rose a. Glogau. — **Hotel de Silesie:** Hr. Tonkünstler Izycki a. Krakau. Hr. Pfarrer Konopak aus Radzionkau. Fr. Stadtrath Heinrich und Fräul. Lühenau a. Posen. Hr. Past. Hoffmann aus Gr.-Strehlitz. Hr. Amtsrath Beyer a. Czarnowanz. HH. Propst Tyc u. Gymnasiallehr. Dr. Milewski a. Lissa. Hr. Dekon. Müller a. Ellguth. Hr. Insp. Felix a. Schlawentzitz. **Drei Berge:** HH. Kaufl. Buhl a. Lewin, Saacke a. Pforzheim, Nitz a. Leipzig, Jahn a. Halle. — **Blaue Hirsch:** Fr. v. Regowska a. Polen. Hr. Fabrikant Hoffmann a. Lodz. Hr. Pastor Weymann aus Olbendorf. Frau Kollegienrath Bielinska a. Warschau. Fräul. von Winterfeld aus Soldau. HH. Advokat Mistalski, Gutsbes. Pioro, Beamten Gorlikowski u. Relidzynski a. Radom. HH. Gutspächter Dolasinski und Gutsbes. Hirasch aus Polen. HH. Gutsbes. Schweitzer u. Dekon. Reygenfind a. Rohrau. Hr. Gutsbes. Graf v. Dzialinski a. Posen. Hr. Lieut. v. Eberhardt a. Kamenz. — **Deutsche Haus:** HH. Handl.-Buchhalter Alscher a. Wien, Ilming a. Pleß. Hr. Einw. Macewicz a. Krakau. **Zwei goldene Löwen:** Hr. Lieutn. Zimmermann a. Schurgast. HH. Kaufl. Richter a. Lublinitz, Proskauer ans Leobschütz. Hr. Gutsbes. Kinski aus Kempen. — **Stadt Freiburg:** Hr. Rentmstr. Nowak a. Bokau. — **Goldene Baum:** Hr. Gutsbes. Fiebig a. Winzig. — **Hotel de Saxe:** Hr. Oberamtm. Krüger aus Schelkwitz. — **Goldene Löwe:** Herr Schauspieler Hasper aus Königsberg in Pr. Hr. Gursbes. Pfeiller a. Würben. — **Weiße Roß:** HH. Kaufl. Guttmann a. Wartenberg, Lemmick a. Hirschberg. Hr. Gutsbes. Gr. v. Hoverden aus Hünern. Hr. Dekon. Werner a. Ratibor. — **Weißer Storch:** Hr. Gutsbes. Kempner aus Droschke. Herr Dekonom Ehrlich a. Swiba. HH. Kaufl. Jelenkowicz a. Ostrowo, Aschkenasy a. Brody. — **Gelbe Löwe:** Hr. Förster Werner a. Gora.

Privat-Logis. Albretsstraße 30: Herr Gutsbes. Helfer aus Wiesenthal. Hr. Commissionair Dreßler a. Schmiedeberg. Tauenzienstr. 31: Hr. Musiker Heinze aus Leipzig. Schuhbrücke 61: Hr. Kaufm. Stange a. Halle.

Wechsel- & Geld-Cours.

Breslau, den 11. Juli 1844.

Wechsel-Course.		Briefe.	Geld.
Amsterdam in Cour.	2 Mon	—	139⅚
Hamburg in Banco	à Vista	—	150½
Dito	2 Mon.	—	149 5/12
London für 1 Pf. St.	3 Mon	6. 22⅚	—
Leipzig in Pr. Cour.	à Vista	—	—
Dito	Messe	—	—
Augsburg	2 Mon.	—	—
Wien	2 Mon.	—	104 5/12
Berlin	à Vista	100 1/12	—
Dito	2 Mon.	99 7/12	—
Geld-Course.			
Holländ. Rand-Ducaten		—	—
Kaiserl. Ducaten		96	—
Friedrichsd'or		—	113⅓
Louisd'or		111⅔	—
Polnisch Courant		—	
Polnissh Papier-Geld		—	98⅙
Wiener Banco-Noten à 150 Fl.		—	105½
Effecten-Course.	Zinsfuss.		
Staats-Schuldscheine	3½	101 1/12	—
Seehdl.-Pr.-Scheine à 50 R.	—	88	—
Breslauer Stadt-Obligat.	3½	100¼	—
Dito Gerechtigkeits- dito	4½	95	-
Grossherz. Pos. Pfandbr.	4	104⅚	—
dito dito dito	3½	100	—
Schles. Pfandbr. v. 1000 R.	3½	101	—
dito dito 500 R.	3½	—	—
dito Litt. B dito 1000 R.	4	104¼	—
dito dito 500 R.	4	—	—
dito dito	3½	100¼	—
Disconto		4½	—

Universitäts-Sternwarte.

9. Juli. 1844.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″ 6, 50	+ 12, 4	+ 9, 4	1. 2	14° NW	überwölkt
Morgens 9 Uhr.	6, 52	+ 12, 6	+ 11, 4	2, 6	32° N	halbheiter
Mittags 12 Uhr.	6, 50	+ 13, 2	+ 13, 3	4, 2	33° N	dichtes Gewölk
Nachmitt. 3 Uhr.	6, 56	+ 14, 0	+ 11, 3	1, 7	42° NW	halbheiter
Abends 9 Uhr.	7, 04	+ 13, 0	+ 10, 6	1, 7	47° WNW	überwölkt

Temperatur: Minimum + 9, 4 Maximum + 13 3 Oder + 13, 8

10. Juli 1844.	Barometer Z. L.	Thermometer inneres.	Thermometer äußeres.	Thermometer feuchtes niedriger.	Wind.	Gewölk.
Morgens 6 Uhr.	27″ 7, 60	+ 12, 6	+ 10, 0	1, 6	37° WNW	überwölkt
Morgens 9 Uhr.	8. 12	+ 13, 0	+ 11, 6	3, 0	29° NW	„
Mittags 12 Uhr.	8, 10	+ 13, 7	+ 13, 0	3, 2	23° W	große Wolken
Nachmitt. 3 Uhr.	8, 20	+ 14, 6	+ 15, 1	4, 9	39° WNW	halbheiter
Abends 9 Uhr.	8, 46	+ 14, 1	+ 12, 6	2 5	24° SW	„

Temperatur Minimum + 10, 0 Maximum + 15, 1 Oder + 13, 9